



BTHG-Info Nr. 1

Informationen zum Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Bundesteilhabegesetz und begleitende Gesetze – was kommt auf uns zu?

Das Bundesteilhabegesetz und weitere zeitgleich Ende 2016 beschlossene Gesetze bringen tiefgreifende Veränderungen im Recht der Teilhabeleistungen, die in den nächsten Jahren bis 2023 wirksam werden. Was kommt auf Menschen mit Behinderungen als Leistungsberechtigte und ihre Angehörigen und gesetzlichen Betreuer zu? Welche Regelungen gelten zukünftig und wie müssen die neuen Rechte geltend gemacht werden?

Das vorliegende Papier soll eine Übersicht bieten zu den Punkten, die durch die betroffenen Menschen und ihre Angehörigen besonders zu beachten sein werden.

Die Umsetzung des neuen Rechts liegt derzeit weitgehend bei den Bundesländern. Einige der künftigen Neuregelungen werden vorab im Rahmen von Modellprojekten getestet, während das bisherige Recht weiter gilt. Vieles ist derzeit noch unklar, insbesondere bei den Regelungen, die erst ab 2020 greifen werden.

Anthropoi Selbsthilfe wird daher zu einzelnen Themen nach und nach weitere Informationsblätter vorbereiten, die in 2018 und 2019 veröffentlicht werden.

Wir informieren Sie dazu in *informiert!* (unserer Beilage zu PUNKT UND KREIS), über unseren monatlich erscheinenden digitalen Newsletter sowie auf unserer Webseite www.anthropoi-selbsthilfe.de.

Themenübersicht

- Einführung
- Allgemeiner Behinderungsbegriff und Zugang zu Leistungen
- Personenzentrierung – Trennung der Leistungen
- Antragserfordernis, insbesondere Antragstellung Grundsicherung und Fachleistung
- Neue Instrumente der Bedarfsermittlung
- Wunsch- und Wahlrecht
- Verfahrensrecht Gesamtplanverfahren/Teilhabepflichtverfahren
- Schnittstelle Eingliederungshilfe und Pflege
- Heranziehung von Einkommen und Vermögen
- Beratung für Betroffene

Dieses Merkblatt soll einen ersten Überblick bieten über wesentliche Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz und begleitender Gesetze. Trotz großer Sorgfalt bei der Erstellung der Information können Irrtümer oder missverständliche Darstellungen im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts kann daher keine Gewähr übernommen werden. Eine Haftung wird ausgeschlossen.

Bitte beachten Sie zudem, dass ein allgemeines Merkblatt eine individuelle Beratung durch die Ansprechstellen der Leistungsträger, andere Beratungsstellen oder gegebenenfalls auch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt nicht ersetzen kann.

Einführung

Durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG), die Pflege-stärkungsgesetze (PSG I - III) und das neue Regelbe-darfsermittlungsgesetz (RBEG) wurden umfangreiche Neuregelungen insbesondere für die Leistungen der Ein-gliederungshilfe, der Pflegeversicherung und der Grund-sicherung geschaffen. Erklärtes Ziel des Gesetzgebers war und ist es, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen zu verbessern. Da gleichzeitig allerdings auch die Ausgabendynamik in der Eingliederungshil-

fe gestoppt werden sollte, ist davon auszugehen, dass Menschen mit Behinderungen weiter um ihr Recht auf Teilhabe werden streiten müssen. Daher wird es darauf ankommen, dass die Betroffenen ihre Rechte entspre-chend einfordern. Dies gilt auch deswegen, weil ein Sys-temwechsel bevorsteht, der für alle Beteiligten, auch die Leistungsträger und Leistungserbringer (z.B. anthropo-sophische LebensOrte), erst einmal Neuland sein wird.

Allgemeiner Behinderungsbegriff und Zugang zu Leistungen

Veränderter Behinderungsbegriff

Mit dem BTHG wurde ein neuer Behinderungsbegriff ins Gesetz eingeführt, der sich an der UN-BRK orientiert. In § 2 SGB IX heißt es heute:

„Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträch-tigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstel-lungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleich-berechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.“

Neu ist dabei der Einbezug der Wechselwirkung mit der Umwelt als Grundlage des Behinderungsbegriffes. Er gründet auf einer Ausrichtung an der internationalen Klassifikation (ICF, Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit), nach der sich die Instrumente der Bedarfsermittlung zukünftig zwingend richten müssen.

Leistungsberechtigter Personenkreis in der Einglie-derungshilfe

Mit dem BTHG soll zudem der Zugang zu den Leistun-

gen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinde-rungen zukünftig neu definiert werden.

Bis Ende 2022 stehen hier zunächst keine Änderungen an.

Gegebenenfalls wird 2023 die zuerst bereits für 2017 ge-plante Neufassung zur Bestimmung des leistungsberechtigten Personenkreis in Kraft treten, nach der es für die Leistungsberechtigung darauf ankommen soll, dass eine Person in 5 aus 9 Lebensbereichen gemäß ICF auf Unter-stützung angewiesen ist oder ihr in einer geringeren An-zahl von Lebensbereichen auch mit Unterstützung keine Teilhabe möglich ist. Im Rahmen des Gesetzgebungs-verfahrens wurde von Seiten des Gesetzgebers geäußert, dass sich der Kreis der Anspruchsberechtigten durch die Neureglung weder erweitern noch verkleinern soll-te. Während die Orientierung an den ICF Regelungen grundsätzlich begrüßt wird, bestehen von unterschiedlichen Interessenvertretungen Zweifel an der vorgeschla-genen Formulierung im BTHG und so wurde festgelegt, dass die Regelung vor Inkrafttreten erst geprüft werden und nur bei Eignung eingeführt werden soll. Anthropoi Selbsthilfe wird diesen Prozess gemeinsam mit anderen Selbsthilfeverbänden aufmerksam begleiten.

Bleiben Sie immer ganz einfach auf dem Laufenden:

Abonnieren Sie unseren monatlichen Newsletter, den wir gerne an Ihre E-Mail-Adresse verschicken.

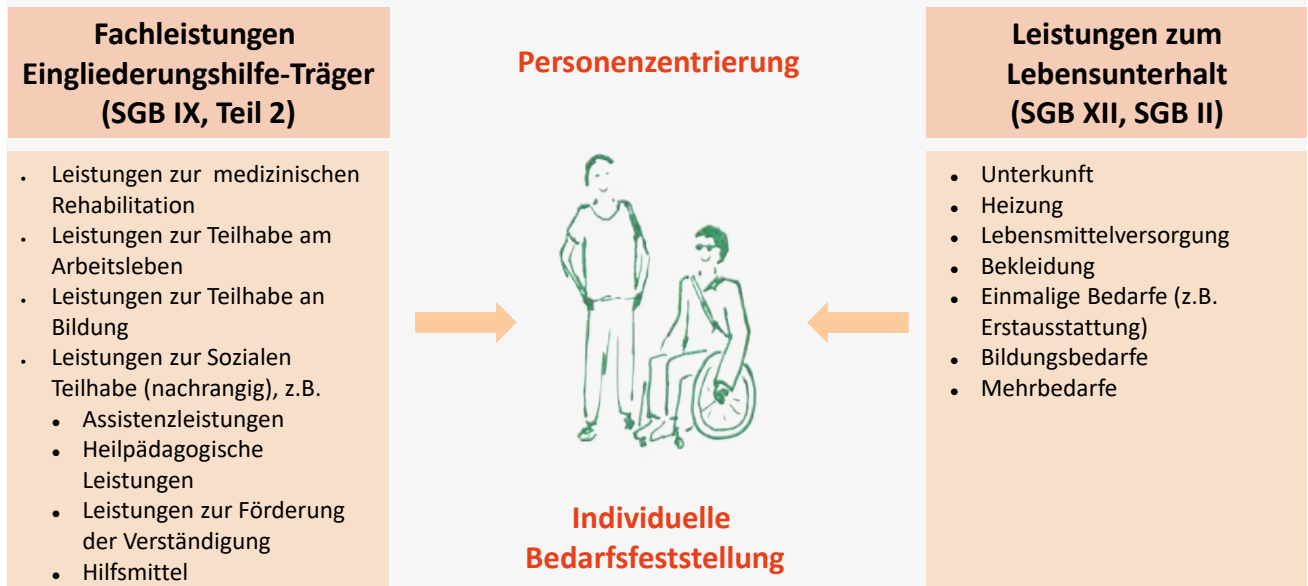
Einfach bestellen mit E-Mail an info@anthropoi-selbsthilfe.de.

Unsere Newsletter finden Sie auch auf unserer Website www.anthropoi-selbsthilfe.de > Service > Newsletter-Infos

Die BTHG-Infos finden Sie unter: www.anthropoi-selbsthilfe.de > Service > Bundesteilhabegesetz

Personenzentrierung – Trennung der Leistungen

Personenzentrierung - Trennung der Leistungen in gemeinschaftlichen Wohnformen (ab 2020)



Ein Ziel bei der Gestaltung des Bundesteilhabegesetzes war eine konsequente Einführung einer Personenzentrierung. Im Zuge dessen sollen Leistungen zukünftig nicht mehr pauschaliert an die Wohnform anknüpfen, sondern an dem individuellen Bedarf des Leistungsberechtigten orientiert sein. Die Leistungen der Eingliederungshilfe sollen dabei aus dem Bereich der Fürsorgeleistungen herausgenommen werden.

Ab 2020 wird hierzu eine grundsätzliche Trennung von existenzsichernden Leistungen zum Lebensunterhalt und Leistungen der Eingliederungshilfe als Fachleistungen eingeführt.

Diese grundsätzliche Veränderung bedeutet eine besondere Umstellung für Menschen, die in stationären Wohnangeboten bzw. gemeinschaftlichen Wohnformen der Behindertenhilfe leben, wie den anthroposophischen LebensOrten. Es wird hier bisher ein pauschalierter Betrag gezahlt, der sich aus verschiedenen bedarfsorientierten Pauschalen und einem Investitionsbetrag zusammensetzt und den die Einrichtung jeweils mit dem Leistungsträger verhandelt.

Stattdessen werden die Leistungen ab 2020 aufgeteilt in Fachleistungen der Eingliederungshilfe und Grundsicherung. Für die betroffenen Menschen und ihre Angehörigen und/oder rechtlichen Betreuer bedeutet dies unter anderem, dass die Grundsicherung oder die Hilfe zum

Lebensunterhalt zukünftig gesondert beim Sozialhilfe-träger beantragt werden muss und die Leistungen der Eingliederungshilfe ebenfalls zu beantragen und individuell zu vereinbaren sein werden. Die bisherige Kleiderpauschale und der feste Barbetrag fallen weg. Im Rahmen der Prüfung des Bedarfs an Grundsicherung sind gegebenenfalls notwendige Mehrbedarfe einzufordern, im Gesamtplanverfahren wird der dem Leistungsberechtigten verbleibende Barbetrag individuell zu verhandeln sein.

Zusammenspiel der Leistungen

Als Grundsicherung sollen Menschen, die in gemeinschaftlichen Wohnformen leben, lediglich die Regelbedarfsstufe 2 erhalten, also weniger als Menschen die alleine wohnen. Individuelle Mehrbedarfe sind zu begründen. Die Kosten der Unterkunft, die der Bund im Rahmen der Grundsicherung übernimmt, sind im BTHG gedeckelt. „Angemessene“ tatsächliche Aufwendungen werden für die allein genutzte Wohnfläche vollständig, für gemeinschaftliche Wohn- und Nutzfläche anteilig übernommen. Dabei müssen sich diese im Rahmen vergleichbarer Kosten eines Einpersonenhaushalts im Bereich des zuständigen Sozialhilfeträgers zuzüglich max. 25 % Aufschlag halten, um „angemessen“ im Sinne des Gesetzgebers zu sein. Soweit die Unterkunftskosten höher liegen – z.B. wegen großer Gemeinschaftsflächen und den erhöhten baulichen Anforderungen an Gemeinschaftsunterkünfte oder behinderungsbedingtem Sonder-

bedarf – so sind diese Mehrkosten grundsätzlich von der Eingliederungshilfe zu tragen.

Vieles ist hier heute noch ungeklärt. Es wird schwierig werden, eine trennscharfe Kostenaufteilung einzuführen und es bleibt abzuwarten, wie die Leistungsträger mit ihren unterschiedlichen Interessenlagen im Rahmen der neuen Regelung umgehen.

Der Leistungsberechtigte erhält jedenfalls einen direkten Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung. Es wird zu klären sein, auf welches Konto das Geld überwiesen wird und wie und in welcher Höhe der Anteil für die Unterkunft und andere Leistungen an die Einrichtung fließt. Zudem wird dies Auswirkungen auf die Vertragsgestaltung am LebensOrt haben.

Ausnahme für Minderjährige

Die Trennung der Leistungen wurde nicht eingeführt für minderjährige Leistungsberechtigte. Soweit sie in gemeinschaftlichen Wohnformen leben, verhandeln hier

weiterhin die Mitarbeiter der LebensOrte mit dem Leistungsträger die Kostenpauschalen.

Unklare Zukunft

Zunächst einmal bedeutet die Umstellung einen erheblichen Aufwand bei allen am Verfahren Beteiligten. In der Folge können sich durch die Verschiebungen der Kostenübernahme Verbesserungen und Verschlechterungen ergeben. Ob das Wunsch- und Wahlrecht hierdurch am Ende wie geplant tatsächlich gestärkt oder doch geschwächt wird, muss sich in der Praxis zeigen. Die Neuregelung wird daher derzeit bis Ende 2019 im Rahmen der modellhaften Erprobung im Hintergrund getestet. Ab Mitte 2019 wird es in jedem Fall darauf ankommen, sich gut zu informieren und sich für die Rechte einzusetzen.

Anthropoi Selbsthilfe wird zu dieser Thematik ein eigenes Merkblatt herausgeben, voraussichtlich Ende 2018 oder Anfang 2019, wenn die Umsetzung der Neuregelung weiter vorangeschritten ist.

Antragserfordernis, insbesondere Antragstellung Grundsicherung und Fachleistung

Besonders wichtig ist es zu beachten, dass ab 2020 ein grundsätzliches Antragserfordernis für die Leistungen der Eingliederungshilfe neu eingeführt wird (§ 108 SGB IX-neu), während bisher der Leistungsträger von Amts wegen tätig werden muss, wenn ein Bedarf des Leistungsberechtigten erkannt wurde. Soweit im Gesamtplanverfahren ein Bedarf für Leistungen der Eingliederungshilfe bereits ermittelt worden ist, ist ein Antrag für diese Leistungen nicht notwendig.

Durch die Trennung der Leistungen fällt die bisherige pauschale Leistung in stationären Wohnformen weg. Die notwendigen Fachleistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe sind daher individuell zu beantragen. Daneben ist zudem die Grundsicherung in Zukunft gesondert zu beantragen.

Zuständig für die Grundsicherung ist der Sozialhilfeträger am Wohnort des Leistungsberechtigten. Für die Eingliederungshilfe bleibt der Träger der Eingliederungshilfe am Ort der ersten Antragstellung zuständig. Allerdings können die Länder den Träger der Eingliederungshilfe neu bestimmen. Es zeichnet sich ab, dass dies in einigen Ländern der bisherige Träger bleiben wird. Teilweise ändert sich die Zuständigkeit jedoch. Hierüber werden die bisherigen Träger informieren können.

Der Antrag kann von dem Leistungsberechtigten und/oder seinem rechtlichen Betreuer gestellt werden. Es wird auf eine frühzeitige Antragstellung ankommen. Damit die Leistungen rechtzeitig bewilligt werden können, werden die Anträge voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2019 gestellt werden müssen. Ausgenommen sind lediglich Leistungen, deren Bedarf bereits in einem Gesamtplanverfahren festgestellt worden ist. Wir werden hierzu dann zu gegebener Zeit nochmals ausführlicher informieren.

Für die Ermittlung der notwendigen Leistungen wird jeweils eine enge Abstimmung mit den Verantwortlichen an den LebensOrten notwendig sein. So sind zum Beispiel bei der Beantragung der Kosten der Unterkunft diese Kosten genau zu beziffern. Die Zahlen hierzu werden die Mitarbeiter des LebensOrtes vorbereiten, was dort eine Umstellung und einen erheblichen Aufwand bedeutet. Erste Vorbereitungen laufen hierzu. Bei dem individuellen Bedarf an Fachleistungen der Eingliederungshilfe wird die Abstimmung mit den Mitarbeitern des LebensOrtes allerdings voraussichtlich ebenso notwendig sein, damit kein Bedarf übersehen oder vergessen wird im Verfahren.

Neue Instrumente der Bedarfsermittlung

Die wirksame Personenzentrierung setzt eine individuelle Bedarfsermittlung voraus. Gefordert wurden hierzu einheitliche Verfahren, um Ungleichheiten zu vermeiden. Für die neu zu gestaltenden Bedarfsermittlungsinstrumente sollen daher die Leistungsträger gemeinsam auf Bundesebene Empfehlungen entwickeln. Es zeichnet

sich jedoch derzeit ab, dass die Instrumente in den Bundesländern individuell ausgestaltet werden, so dass weiterhin unterschiedliche Bedarfsentscheidungen je nach zuständigem Leistungsträger zu befürchten sind. Allen gemeinsam werden dabei eine Orientierung an ICF und – voraussichtlich – umfassende neue Fragebögen sein.

Wunsch- und Wahlrecht

Grundsätzlich ist das Wunsch- und Wahlrecht des Leistungsberechtigten zu beachten und dies sollte durch das BTHG und die begleitenden Gesetze weiter gestärkt werden. Problematisch war hier allerdings schon im Gesetzgebungsprozess, dass es gleichzeitig ein Ziel war und ist, dass sich die Kosten der Eingliederungshilfe nicht weiter erhöhen. Daher besteht die Sorge, dass das Wunsch- und Wahlrecht des Einzelnen im Verwaltungsverfahren mit Kostenargumenten beschnitten wird.

Bei Wohnortveränderungen könnten Kostenargumente die Wahlfreiheit grundsätzlich beschränken, ebenso wie auch bei anderen Leistungsansprüchen in der Eingliederungshilfe.

Hier ist im Verfahren daher aufmerksam auf die Rechte des Leistungsberechtigten zu achten. Nach dem Gesetz sind grundsätzlich die Wünsche des Leistungsberechtigten maßgeblich. Soll eine Alternative vorgeschlagen werden, so ist stets erst zu prüfen, ob diese andere Leistung – die nicht den Wünschen des Berechtigten entspricht – zumutbar wäre. Nur wenn das bejaht wird, darf ein Kostenvergleich überhaupt vorgenommen werden, bei dem es dann darauf ankommt, dass die Kosten der vom Berechtigten gewünschten Leistung die Kosten einer vergleichbaren (und zumutbaren) Alternativleistung nicht unverhältnismäßig übersteigen.

Verfahrensrecht Gesamtplanverfahren / Teilhabeplanverfahren

Seit dem 1. Januar 2018 gelten bereits die neuen Regelungen zum Teilhabeplanverfahren sowie zum Gesamtplanverfahren, in denen es um die Ermittlung der individuellen Hilfebedarfe des leistungsberechtigten Menschen geht. Hierzu werden wir in einem gesonderten Merkblatt Ende 2018/Anfang 2019 noch ausführlicher berichten. Es wird besonders wichtig sein, dass die Rechte der betroffenen Menschen mit Behinderungen als Leistungsberechtigte von allen Beteiligten im Gesamtplanverfahren beachtet werden.

Gesamtplanverfahren für die Leistungen der Eingliederungshilfe

Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden im Gesamtplanverfahren ermittelt. Der Leistungsberechtigte kann neben seinem rechtlichen Betreuer eine Person

seines Vertrauens in das Gesamtplanverfahren einbeziehen. Es sollte darauf geachtet werden, dass auf Seiten des Leistungsberechtigten sich nach Möglichkeit mindestens ein Beteiligter mit dem Teilhaberecht gut auskennt, damit die Rechte gut beachtet werden. Im Gesamtplan sollen gegebenenfalls auch die individuell zu erreichenden Teilhabeziele (z. B. Ressourcenaktivierung, Stärkung des Selbsthilfepotentials) aufgenommen und Maßstäbe und Kriterien einer Wirkungskontrolle festgelegt werden. Insgesamt wird voraussichtlich eine enge Abstimmung mit den Mitarbeitern am LebensOrt notwendig sein, damit kein Bedarf übersehen wird.

Teilhabeplanverfahren

Soweit mehrere Rehabilitationsträger an den Leistungen beteiligt sind, ist ein Teilhabeplanverfahren durchzuführen. Ziel ist die Leistung „wie aus einer Hand“. In

Bezug auf die Teilhabeleistungen gilt ein Leistungsträger als „leistender Träger“ (§ 14 SGB IX-neu). Soweit weitere Leistungsträger für einzelne Teilleistungen zuständig sind, soll er auf ein einheitliches verbindliches Teilhabeplanverfahren hinwirken – mit Zustimmung des Leistungsberechtigten.

Soweit zunächst ein nicht zuständiger Rehabilitationsträger angegangen wird, hat er den Antrag entsprechend weiterzuleiten und den Antragssteller hierüber zu informieren. Kettenweiterleitungen sollen ausgeschaltet wer-

den, indem im Falle einer Weiterleitung an einen dritten Leistungsträger dieser leistender Träger wird, unabhängig von seiner sonstigen rechtlichen Zuständigkeit. Die Verfahren sollen zudem gestrafft werden, indem der leistende Leistungsträger grundsätzlich innerhalb weniger Wochen entscheiden soll. Da jedoch Ausnahmen gelten, soweit der Leistungsträger die Einholung von Gutachten für notwendig erachtet, sowie im Fall der Beteiligung mehrerer Leistungsträger, bleibt noch abzuwarten, inwiefern die neuen Verfahrensregeln zu einer Beschleunigung der Entscheidungen führen werden.

Schnittstelle Eingliederungshilfe und Pflege

Menschen mit Behinderungen, die einen Pflegebedarf haben, haben einen Anspruch auf Eingliederungshilfe und auf Leistungen aus der Pflegeversicherung, daher stellt sich die Frage nach der Schnittstelle zwischen diesen Leistungen.

Im Gesetzgebungsverfahren war lange Zeit geplant, dass die Schnittstellen gelöst werden würden durch einen generellen Vorrang der Leistungen der Pflege vor den Leistungen der Eingliederungshilfe. Hier bestand allerdings die erhebliche Sorge, dass mit einem grundsätzlichen Vorrang die Gefahr bestehen würde, dass Menschen in Pflegeheime abgeschoben würden, nur um Kosten für den Eingliederungshilfeträger zu vermeiden.

Dank eines starken gemeinsamen Einsatzes von Selbsthilfe- und Fachverbänden wie Anthropoi Selbsthilfe und Anthropoi Bundesverband ist es gelungen, im Gesetzgebungsverfahren zum BTHG zu verhindern, dass die Pflegeleistungen vorrangig würden vor den Leistungen der Eingliederungshilfe.

Durch den Gleichrang wird es nun allerdings weiterhin darauf ankommen, wie mit der Schnittstelle jeweils umgegangen wird.

Hierbei sind zu unterscheiden:

- Eingliederungshilfe und Pflegeversicherung
 - bei ambulanter Betreuung
 - pauschale Abgeltung von Pflegeleistungen in stationären bzw. gemeinschaftlichen Wohnformen (§ 43a SGB i.V.m. § 71 IV SGB XI)
- Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege

Eingliederungshilfe und Pflegeversicherung (§ 13 III und IV SGB XI)

Es besteht ein grundsätzlicher Gleichrang zwischen den Leistungen. Die Leistungsansprüche haben unterschiedliche Zielrichtungen. Da sich die Leistungen jedoch überschneiden können, kommt es auf die jeweilige Aufteilung der Verantwortung zwischen den Leistungsträgern an. Leider kommt es hierbei immer wieder zu Situationen, in denen Leistungsträger den Berechtigten auf den jeweils anderen Leistungsträger verweisen, es gleicht einem Verschiebebahnhof zu Lasten des Berechtigten.

Für das Zusammentreffen von Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflegeversicherung wurden mit dem Pflegestärkungsgesetz III nun neue Regelungen der Koordinierung zwischen den Leistungsträgern eingeführt (§ 13 IV SGB XI). Danach sollen Pflegeversicherung und der Leistungsträger der Eingliederungshilfe eine Vereinbarung über das Tragen der Kosten treffen, mit Zustimmung des Leistungsberechtigten. Nach außen soll der Träger der Eingliederungshilfe an den Leistungsberechtigten leisten, der Ausgleich mit der Pflegekasse soll intern vereinbart werden. Derzeit kann noch keine Empfehlung ausgesprochen werden, ob es ratsam ist, einem solchen koordinierten Verfahren zuzustimmen.

Die praktische Anwendung dieser Regelungen muss noch abgewartet werden, da die Ausgestaltung des Verfahrens derzeit noch läuft. Die Interessenverbände wie Anthropoi Selbsthilfe und Anthropoi Bundesverband setzen sich hier entsprechend ein, um nach Möglichkeit zu verhindern, dass die Regelungen zum Nachteil der Berechtigten genutzt werden und stattdessen das Wunsch- und Wahlrecht erhalten bleibt und sachgerechte Verfahrensrechte der Leistungsberechtigten gesichert werden.

Pauschale Abgeltung von Pflegeleistungen in stationären bzw. gemeinschaftlichen Wohnformen (§ 43a SGB i.V.m. § 71 IV SGB XI)

Für Menschen mit Behinderungen, die in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe – zukünftig gemeinschaftlichen Wohnformen – leben, gilt jedoch weiterhin eine benachteiligende Sonderregelung. Für sie sind die Pflegekassen bisher lediglich verpflichtet einen Teil des tatsächlichen Pflegeaufwands zu übernehmen. Der Betrag, den die Pflegekassen hier zu übernehmen haben, ist auf maximal 266 Euro im Monat gedeckelt.

Diese Benachteiligung kann grundsätzlich im schlimmsten Fall zu einem Interesse des Eingliederungshilfeträgers führen, Leistungsberechtigte mit hohem Pflegebedarf in Pflegeeinrichtungen unterzubringen.

Ab 2020 sollen auch bestimmte der bisher ambulant begleiteten Wohnformen unter diese pauschale Regelung fallen, sogenannte quasi stationäre Wohnangebote. Hier setzt sich unter anderem Anthropoi Bundesverband gemeinsam mit anderen Fachverbänden dafür ein, diese negative Ausweitung möglichst gering zu halten.

Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege (§ 103 II SGB IX)

Für Menschen, die nicht in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe – zukünftig gemeinschaftlichen Wohnformen – leben, umfasst die Eingliederungshilfe die Hilfe zur Pflege, soweit die Behinderung und damit der Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe bereits vor dem Rentenalter eingetreten ist. Für den Leistungsberechtigten ist dies auch wegen der besseren Bedingungen zur Vermögensanrechnung bei der Eingliederungshilfe gegenüber den Regelungen der Hilfe zur Pflege vorteilhaft.

Soweit die Behinderung allerdings erst nach Eintritt ins Rentenalter entsteht, stehen die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege auch zukünftig nebeneinander.

Wir werden zum Thema der Schnittstelle Eingliederungshilfe und Pflege noch ein gesondertes Merkblatt veröffentlichen.

Heranziehung von Einkommen und Vermögen

Für Menschen, die auf Grundsicherung angewiesen sind, wurde der Vermögensschonbetrag 2017 von bisher 2.600 Euro auf 5.000 Euro angehoben.

Nur für die Leistungen aus der Eingliederungshilfe wurde der Vermögensschonbetrag von bisher 2.600 auf 30.000 Euro angehoben, ab 2020 gilt hier ein Schonbetrag von etwa 50.000 Euro.

Wer durch langjährig Tätigkeit in einer Werkstatt eine entsprechend hohe Erwerbsunfähigkeitsrente erhält oder aus anderen Quellen über ein entsprechendes Einkommen verfügt, für den kann sich dieser erhöhte Freibetrag für die Eingliederungshilfe besonders bemerkbar machen. Wer jedoch – wie viele der Leistungsberechtigten – für seinen Lebensunterhalt auf Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt über die Sozialhilfe angewiesen ist, für den ist im Ergebnis der Vermögensschonbetrag von 5.000 Euro maßgeblich.

Problematisch ist allerdings bei beiden Schonbeträgen, dass diese Neuregelung gesichert nur eine Möglichkeit zum langsamen Ansparen von Vermögen zulässt.

Die Problematik rührt her von der Einteilung zwischen Einkommen und Vermögen im Recht der Sozialhilfe. Denn entgegen dem Einkommensbegriff aus dem Einkommenssteuergesetz, definiert das Bundessozialgericht im Bereich der Sozialhilfe auch Schenkungen und Erbschaften teilweise als Einkommen und nicht als Vermögen. Nach dem Bundessozialgericht kommt es nach der von den Richtern entwickelten „Zuflusstheorie“ darauf an, wann eine Schenkung oder Erbschaft einem Sozialhilfeempfänger zufließt. Soweit dies vor der ersten Antragstellung erfolgt, wird die Schenkung als Vermögen behandelt, soweit der Zufluss nach der Antragstellung erfolgt, wird der gleiche Betrag als Einkommen gewertet, der den sehr viel engeren Anrechnungskriterien unterliegt.

Es mag dahinstehen, ob dies im Bereich der klassischen Sozialhilfe zu gerechten Ergebnissen führt, jedenfalls erscheint diese Einteilung hoch problematisch, wenn sie auf Menschen mit Behinderungen angewandt wird, die vielleicht ihr ganzes Leben auf Unterstützungsleistungen angewiesen sind. Die Praxis der Sozialhilfeträger ist daher an dieser Stelle auch unterschiedlich und teilweise werden Erbschaften als Vermögen anerkannt, oft aber

doch als Einkommen, von dem dann erhebliche Abzüge vorgenommen werden.

Für den Freibetrag in der Eingliederungshilfe wird sich diese Problematik spätestens 2020 entspannen. Denn dann treten neue Regelungen in Kraft, die klarstellen, dass der Einkommensbegriff aus dem Einkommenssteuergesetz Anwendung findet. Daher werden hier Schenkungen und Erbschaften dann nicht mehr zum Einkommen gerechnet werden.

Im Bereich der Grundsicherung für Menschen mit Behinderungen, wird jedoch von einigen Sozialämtern heute die Zuflusstheorie des Bundessozialgerichts angewandt und damit wird jede Schenkung und Erbschaft zunächst

unmittelbar als Einkommen angerechnet und muss dann vorrangig für die Grundsicherung eingesetzt werden.

Die neuen Freibeträge bieten daher derzeit nur eine Sicherheit, wenn das Vermögen angespart wird, wobei hier natürlich nur sehr begrenzte Möglichkeiten für die Leistungsberechtigten bestehen, da das Einkommen stets weitgehend eingesetzt werden muss.

Wir werden diese Thematik von Anthropoi Selbsthilfe aus weiter aktiv begleiten und werden auch hierzu ein gesondertes Merkblatt vorbereiten, sobald die Situation weiter geklärt ist.

Beratung für Betroffene

Grundsätzlich sind die Leistungsträger der Eingliederungshilfe verpflichtet, den Leistungsberechtigten bezüglich der Rechtsansprüche und Möglichkeiten umfassend zu beraten und zu unterstützen (§106 SGB IX). Die Beratung kann von dem Berechtigten und auch einem gesetzlichen Betreuer in Anspruch genommen werden.

Die gemeinsamen Servicestellen zur Beratung werden zum 31.12.2018 abgeschafft. Die Verbreitung von Informationsangeboten soll durch Ansprechstellen bei den Leistungsträgern erfolgen (§ 12 SGB IX).

Ergänzend wurde Anfang 2018 eine unabhängige Teilhabeberatung eingeführt. Sie soll ein niedrigschwelliges Angebot bilden, über das Betroffene sich im Vorfeld

zu ihren Rechten im Teilhaberecht unabhängig beraten lassen können. Eine Rechtsberatung kann durch diese Beratungsstellen dabei zwar nicht erfolgen, aber gerade im Vorfeld einer Antragsstellung kann eine solche unabhängige Beratung sinnvoll sein. Die Beratungsstellen nehmen im Frühjahr 2018 ihre Arbeit auf. Beratungsstellen in Ihrer Nähe können über die Webseite www.teilhabeberatung.de gesucht werden. Die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung wird zunächst für fünf Jahre aus Bundesmitteln finanziert. Über eine Weiterförderung wird später entschieden.

Wenn Sie mit einer Beratungsstelle besonders gute Erfahrungen machen, teilen Sie uns dies gerne mit. Das kann für andere hilfreich sein.

Impressum

Redaktion: RAin Beatrice Nolte (verantwortlich), Volker Hauburger, Alfred Leuthold

Stand: 16.02.2018

Herausgeber + Kontakt: Anthropoi Selbsthilfe – Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e.V.
Argentinische Allee 25 | 14163 Berlin | Tel. 030 / 80108518 | Fax 030 / 80108521 | E-Mail: info@anthropoi-selbsthilfe.de
www.anthropoi-selbsthilfe.de

Gestaltung: Alfred Leuthold

Druck: Oktoberdruck AG, Berlin. Gedruckt auf 100% Recyclingpapier mit dem Blauen Engel.

Spendenkonto: DE88 1002 0500 0003 2472 00 (Bank für Sozialwirtschaft, BIC: BFSW DE33 BER)



BTHG-Info Nr. 2

Informationen zum Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Änderungen bei der Heranziehung von Geldvermögen des Leistungsberechtigten – Schonvermögen

Mit dem Bundesteilhabegesetz und den begleitenden Gesetzesreformen wurden Änderungen bei der Heranziehung von Einkommen und Vermögen eingeführt. Dieses Infoblatt beschäftigt sich vorrangig mit den Änderungen bei der Vermögensheranziehung. Der Vermögensschonbetrag beim Bezug von Grundsicherung wurde auf 5.000 Euro angehoben. Deutlich weiter geht die Erhöhung der Schonbeträge für die Eingliederungshilfe. Bei der Eingliederungshilfe darf zudem zukünftig – ab 2020 – das Partnereinkommen nicht mehr herangezogen werden. Wir haben die Änderungen im Rahmen unserer Mitgliederinformation *informiert!* dargestellt. Die Informationen werden im Folgenden mit einigen Ergänzungen hier nochmals zusammengefasst.

Hinweis: Wenn in diesem Infoblatt von „Grundsicherung“ die Rede ist, sind damit immer Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII gemeint, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes benannt wird. Je nach Bundesland unterschiedlich sind die zuständigen Ämter für Grundsicherung und Eingliederungshilfe. Die aufgeführten Gesetze finden Sie im Internet unter www.gesetze-im-internet.de.

Wie immer freuen wir uns über Ihre Berichte zu dem Thema. Vielleicht sind Ihre Erfahrungen für andere hilfreich. Insbesondere sind wir an Rückmeldungen interessiert bezüglich der Einstufung von Geldgeschenken als Einkommen und ob eine Anrechnung als Einkommen im Einzelfall über einen oder sechs Monate gestreckt wird.

Melden Sie sich gerne unter recht@anthropoi-selbsthilfe.de.

1. Grundsatz der Nachrangigkeit der Sozialhilfe

Leistungen der Sozialhilfe sind in der Regel davon abhängig, dass der Berechtigte nicht aus anderen Quellen Anspruch auf Leistung hat (z.B. Pflegekasse) oder die notwendigen Leistungen nicht aus eigenen Mitteln finanzieren kann (vgl. § 2 SGB XII Nachrang der Sozialhilfe).

Grundsicherungsleistungen werden stets vom Vorhandensein eines eigenen Einkommens oder Vermögens abhängig gemacht. Bei der Eingliederungshilfe gibt es einige

Leistungen, die vermögensunabhängig gewährt werden. Hierzu gehören insbesondere die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und in Werkstätten. Größtenteils ist jedoch in weitem Rahmen zunächst eigenes Einkommen und Vermögen einzusetzen, bevor ein Anspruch auf Eingliederungshilfe besteht. Der Vermögenseinsatz ist allerdings nicht unbeschränkt, es gibt geschützte Vermögenspositionen.

2. Geschütztes Schonvermögen

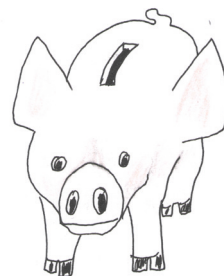
Das SGB XII, in dem die Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter geregelt ist sowie derzeit auch noch bis 2020 die Eingliederungshilfe, sieht vor, dass das gesamte „verwertbare“ Vermögen eingesetzt wird, bevor ein Anspruch auf Sozialleistungen besteht (vgl. § 90 SGB XII Ein-

zusetzendes Vermögen). Insoweit ist zunächst das nicht verwertbare Vermögen geschützt. Hierunter fallen insbesondere die Gestaltungen der Vor- und Nacherbschaft, die das sogenannte Behindertentestament prägen.

Auch im Rahmen des verwertbaren Vermögens ist ein Teil geschützt, um dem Leistungsberechtigten einen ge-

wissen wirtschaftlichen Spielraum zu belassen. Konkret geschützt sind:

- Angemessener Hausrat (insbesondere Möbel, Bücher, Haushaltsgeräte) sowie Gegenstände, die zur Berufsausbildung oder -ausübung notwendig sind,
- ein angemessenes, selbstgenutztes Wohneigentum unter bestimmten Voraussetzungen,
- Vermögen, das nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines entsprechenden Grundstücks bestimmt ist,
- Gegenstände, die zur Befriedigung geistiger oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz kein Luxus ist (z. B. Musikinstrumente, Fotoausrüstung o. ä.),
- Familien- und Erbstücke, deren Veräußerung eine besondere Härte bedeuten würde,
- staatlich geförderte Altersvorsorge – Riester-Rente,
- kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte (hier wurde der Betrag von 2.600 auf 5.000 Euro erhöht),
- Vermögen, dessen Verwertung für den Berechtigten oder seine unterhaltspflichtigen Angehörigen eine Härte bedeuten würde (Härteklausele).



3. Erhöhung des Freibetrages und zusätzlicher Freibetrag für Vermögen bei der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege

Um den Gestaltungsraum für die Berechtigten zu erweitern, wurden im Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz die Vermögensschonbeträge erhöht.

Seit dem 1. April 2017 wurde der Vermögensschonbetrag für die Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt – auf die ein Großteil der in Anthropoi Selbsthilfe vertretenen Menschen mit Assistenzbedarf angewiesen ist – von 2.600 auf 5.000 Euro erhöht. Für den Bezug der Eingliederungshilfe wurde ein zusätzlicher Vermögensschonbeitrag eingeführt in Höhe von 25.000 Euro, insgesamt gilt damit hier ein Vermögensschonbetrag von 30.000 Euro.

Was bedeuten diese unterschiedlichen Freibeträge in der Praxis?

Unterschiedlicher Freibetrag für unterschiedliche Leistungsansprüche

Zunächst bedeuten die Freibeträge, dass ein vorhandenes Vermögen in dieser Höhe einen Leistungsanspruch nicht berührt. Für alle gilt nunmehr zunächst gewissermaßen ein Grundfreibetrag in Höhe von 5.000 Euro, denn auch in der Eingliederungshilfe wird auf § 90 SGB XII verwiesen.

Vermögensschonbetrag bei Grundsicherung

Für den Bezug von Grundsicherung gilt dieser Betrag von 5.000 Euro als geschützt und darf nicht zu einer Kürzung der Grundsicherungsleistung führen. Die höheren

Freibeträge gelten hier nicht.

In der Eingliederungshilfe

Auf die Leistungen der Eingliederungshilfe wird dagegen erst ein Vermögen angerechnet, das über 30.000 Euro liegt (vgl. § 60a SGB XII bis 31.12.2019). Ein Betroffener kann daher nun grundsätzlich ein Vermögen von 30.000 Euro ansparen, ohne dass dies auf seinen Anspruch auf Eingliederungshilfe angerechnet würde. Soweit er allerdings gleichzeitig Grundsicherung bezieht, muss er bei dieser sein Barvermögen einsetzen, das 5.000 Euro übersteigt.

Fallbeispiel

Frau R. erhält nach 20 Jahren Tätigkeit in einer Werkstatt eine Erwerbsunfähigkeits-Rente in Höhe von monatlich 750 € netto und daneben ergänzend Grundsicherungsleistung in Höhe von 160 €, sowie Eingliederungshilfe. Sie hat außerdem ein Barvermögen in Höhe von

- 5.000 Euro
- 20.000 Euro.

Folgen:

Im Fall a:

Ihr Vermögen muss sie nicht einsetzen, da es unterhalb des Vermögensschonbetrages liegt.

Im Fall b:

Das Sozialamt, das die Grundsicherung zahlt, zahlt diese Leistung solange nicht mehr (bzw. fordert die Erstattung dieser Leistung), bis das Vermögen von Frau R. unter 5.000 € gefallen ist.

Die Sozialbehörde, die die Eingliederungshilfe zahlt, hat dagegen keine Ansprüche, das Vermögen von Frau R. für die Eingliederungshilfe heranzuziehen, da es unter dem Schonbetrag von 30.000 € liegt.

Die EU-Rente wird ebenfalls nicht auf die Eingliederungshilfe angerechnet, da sie unter den Einkommensfreibeträgen liegt, die dort gelten (derzeit noch § 85 SGB XII zur Einkommensgrenze).

Soweit keine Familienversicherung mehr besteht, ist allerdings gegebenenfalls an die Leistung der Krankenversicherungsbeiträge zu denken, solange die Grundsicherung wegfällt.

Zusätzlicher Freibetrag bei der Hilfe zur Pflege

Am kompliziertesten ist es für Bezieher von Hilfe zur Pflege. Hier wurde zwar ein neuer Freibetrag in Höhe von 25.000 Euro eingeführt, zusätzlich zum Grundfreibetrag von 5.000 Euro (vgl. § 66a SGB XII). Der zusätzliche Freibetrag gilt allerdings nur, soweit das Vermögen weit überwiegend durch eigene Erwerbstätigkeit erworben wurde, was für Menschen mit dauerhafter Erwerbsunfähigkeit, das heißt für die meisten der von Anthropoi Selbsthilfe vertretenen Menschen mit Assistenzbedarf bisher nicht möglich ist. Dies wird insoweit nur für Menschen relevant werden, die ein regelmäßiges Erwerbseinkommen haben und nun daraus langsam ein entsprechendes Vermögen ansparen. Für die Menschen, die nicht aus ihrem Erwerbseinkommen Vermögen aufbauen können, gilt daher nur der geringere Freibetrag von 5.000 Euro, wenn sie auf Leistungen der Hilfe zur Pflege angewiesen sind.

Weitere Erhöhung des Vermögensschonbetrages bei der Eingliederungshilfe in 2020

Für die Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege wird der Vermögensschonbetrag ab 01.01.2020 weiter erhöht werden. Er wird dann gekoppelt sein an das Durchschnittsentgelt der Rentenversicherung und bei gut 50.000 Euro liegen (vgl. § 135 SGB IX ab 2020).

Hintergrund ist der grundlegende Systemwechsel 2020. Das Recht der Eingliederungshilfe wird vom Sozialgesetzbuch XII in das Sozialgesetzbuch IX überführt. Dies geschieht mit dem erklärten Ziel, die Eingliederungshilfe aus der sogenannten Fürsorge herauszulösen. Dabei soll auch der Anspruch auf Eingliederungshilfe jedenfalls ein Stück weit unabhängig von Vermögen sein und Vermögen aufgebaut werden können.

Zwischenergebnis

Für alle, die auf Grundsicherung angewiesen sind, gilt seit April 2017 für den Bezug der Grundsicherung der erhöhte Vermögensschonbetrag in Höhe von 5.000 Euro. Bei der Eingliederungshilfe gilt bis Ende 2019 ein Vermögensschonbetrag in Höhe von 30.000 Euro. Ab 2020 gilt dann bei der Eingliederungshilfe der Vermögensschonbetrag in Höhe von gut 50.000 Euro.

Solange Leistungen der Grundsicherung in Anspruch genommen werden müssen, ist anzuraten, sich nur an den Freibetrag von 5.000 Euro zu halten. Dies gilt für die meisten der in Anthropoi Selbsthilfe vertretenen Menschen mit Assistenzbedarf.

4. Vermögensbegriff als Problem – was gilt als Vermögen, was als Einkommen?

So erfreulich diese – wenngleich überschaubaren – Erhöhungen der Freibeträge sind, so problematisch ist derzeit weiter die Auslegung des Vermögensbegriffes durch die Gerichte.

Selbständiger Vermögensbegriff in der Sozialhilfe

Nach der von Richtern des Bundessozialgerichts im Rahmen der Grundsicherung nach SGB II – nicht SGB XII – entwickelten „Zuflussstheorie“, wird alles, was ein Leistungsberechtigter im Bedarfszeitraum – das heißt nach der (ersten) Antragstellung – wertmäßig dazu erhält, erst einmal als Einkommen gewertet. Größere Geldgeschenke oder Erbschaften werden daher bisher von den Gerichten in der Regel als Einkommen gewertet, für das sehr viel geringere Freibeträge gelten als für Vermögen.

Dies führt dazu, dass das Vermögen auf Grund der heutigen Rechtsprechung auf sichere Weise nur durch ansparen aufgebaut werden kann. Erhält man während des Bezugs von Leistungen eine Geldschenkung, muss man damit rechnen, dass diese von der Behörde als Einkommen gewertet und als solches unmittelbar zu einem erheblichen Teil angerechnet wird. Dabei wird der Betrag von einzelnen Behörden über bis zu sechs Monate Leistungszeitraum angerechnet. Nur ein gegebenenfalls nach der Anrechnung noch stehenbleibender Restbetrag wird dann zu Vermögen. Menschen mit Assistenzbedarf können vor dem Hintergrund dieser Regelung nur sehr eingeschränkt Vermögen aufbauen, was den Gestaltungsspielraum für Teilhabe nach persönlichen Vorstellungen und Wünschen zusätzlich einschränkt.

Vor einer Vermögensübertragung sollte im Zweifel daher auch weiterhin Beratung eingeholt werden.

Verbesserter Einkommens- und Vermögensbegriff in der Eingliederungshilfe ab 2020

Bei der Eingliederungshilfe wird ab 2020 bezüglich dieser Problematik der Einordnung von Schenkungen Entwarnung auftreten. Denn dort hat der Gesetzgeber den Einkommensbegriff für die Zukunft klar definiert (vgl. § 135

SGB IX ab 2020). Er richtet sich dann explizit nach dem Einkommensteuergesetz. Damit werden Schenkungen bei der Prüfung des Anspruchs auf Eingliederungshilfeleistungen zukünftig nicht mehr als Einkommen gewertet werden können.

Wir setzen uns dafür ein, dass dieser Einkommensbegriff auch auf die Grundsicherung für Menschen mit Assistenzbedarf ausgeweitet wird, bisher haben wir hier jedoch keine positiven Signale erhalten.

5. Änderungen bei der Einkommensanrechnung

Mit dem Bundesteilhabegesetz wurde für den Bezug von Eingliederungshilfeleistungen ein besonderer Einkommensfreibetrag für Einkommen aus Erwerbstätigkeit eingeführt, den wir gerne an anderer Stelle darstellen werden. Er gilt nicht bei Bezug einer Erwerbsminderungsrente.

Auch bei der Anrechnung des Werkstattentgelts gab es eine Verbesserung. Hierzu haben wir in unserem Newsletter berichtet. Der Freibetrag wurde erhöht auf ein Achtel der Regelbedarfsstufe 1 (in 2018: 416 Euro geteilt durch 8 = 52 Euro), sowie 50% des diesen Betrag übersteigenden Entgelts. Bisher konnten nur 25 % des übrigen Entgelts zusätzlich abgesetzt werden.

Beispiel:	2018 neu	bis Ende 2016
Werkstattentgelt z. B.	180,00 Euro	180,00 Euro
Grundfreibetrag (1/8 der RBS 1)	52,00 Euro	50,50 Euro
zusätzlicher Freibetrag = 50% bzw. 25% des übrigen Betrages	64,00 Euro (180,00 – 52,00) : 2	32,38 Euro (180,00 – 50,50) : 4
Gesamt Freibetrag	116,00 Euro	82,88 Euro

6. Keine Heranziehung des Partnervermögens in der Eingliederungshilfe ab 2020

Eine deutliche Verbesserung tritt 2020 noch bezüglich des Einsatzes von Vermögen in Kraft. Das Vermögen von Ehe- und Lebenspartnern wird bei der Berechnung des Anspruchs auf Leistungen der Eingliederungshilfe

dann nicht mehr einbezogen. Allerdings gilt auch diese Regelung nicht im Bereich der Grundsicherung, sondern nur für die Eingliederungshilfe.

Impressum

Trotz großer Sorgfalt bei der Erstellung der Information können Irrtümer oder missverständliche Darstellungen im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts kann daher keine Gewähr übernommen werden. Eine Haftung wird ausgeschlossen. Bitte beachten Sie zudem, dass ein allgemeines Merkblatt eine individuelle Beratung durch die Ansprechstellen der Leistungsträger, andere Beratungsstellen oder gegebenenfalls auch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt nicht ersetzen kann.

Redaktion: RAIN Beatrice Nolte (verantwortlich), Volker Hauburger, Alfred Leuthold

Stand: 18.05.2018

Herausgeber + Kontakt: Anthropoi Selbsthilfe – Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e. V.

Argentinische Allee 25 | 14163 Berlin | Tel. 030 / 80108518 | Fax 030 / 80108521 | E-Mail: info@anthropoi-selbsthilfe.de

www.anthropoi-selbsthilfe.de

Gestaltung: Alfred Leuthold | **Grafik Seite 2:** Bärbel Karrass

Druck: Oktoberdruck AG, Berlin. Gedruckt auf 100% Recyclingpapier mit dem Blauen Engel.

Spendenkonto: DE88 1002 0500 0003 2472 00 (Bank für Sozialwirtschaft, BIC: BFSW DE33 BER)

Wir danken für die Förderung durch die Stiftung Lauenstein www.stiftung-lauenstein.de





BTHG-Info Nr. 3

Informationen zum Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Das Gesamtplanverfahren

Wie werden zukünftig die notwendigen Leistungen der Eingliederungshilfe ermittelt?

Einführung

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) werden auch die Regelungen zum Verfahren, wie Menschen mit Assistenzbedarf an notwendige Leistungen kommen, verändert. Die größten Veränderungen kommen dabei auf Menschen zu, die heute in stationären Einrichtungen (in Zukunft: gemeinschaftlichen Wohnformen) leben. Im BTHG Info Nr. 1 haben wir auf die Veränderungen des Verfahrensrechtes kurz hingewiesen, mit diesem Infoblatt wollen wir umfassend darüber informieren, was im BTHG zum neuen Verfahren geregelt ist.

Das Infoblatt richtet sich an erwachsene Menschen, die in gemeinschaftlichen Wohnformen leben. Dabei wird hier lediglich das generelle Verfahren beschrieben. Auf länderspezifische Umsetzungsregelungen wird nicht eingegangen, um den Rahmen nicht zu sprengen. Hier ist es notwendig, sich vor Ort zu informieren.

Im BTHG hat der Gesetzgeber die Vorgaben an ein personenzentriertes Verfahren zur Ermittlung, Planung, Steuerung, Dokumentation und Wirkungskontrolle von Leistungen der Eingliederungshilfe gesetzlich normiert, das sogenannte Gesamtplanverfahren.

Zentrale Punkte des Gesamtplanverfahrens

Das Gesamtplanverfahren ist zwingend vorgeschrieben zur Ermittlung des individuellen Bedarfs der/des Leistungsberechtigten. Die Grundzüge seiner Durchführung sind:

- Beteiligung der/des Leistungsberechtigten (und ggf. des rechtlichen Betreuers) in allen Verfahrensschritten, beginnend mit der Beratung.
- Auf Wunsch der/des Leistungsberechtigten ist eine Person ihres/seines Vertrauens zu beteiligen.
- Die Wünsche der/des Leistungsberechtigten zu Ziel und Art der Leistungen sind abzufragen und zu dokumentieren.
- Ermittlung des individuellen Bedarfs anhand eines neuen Bedarfsermittlungsinstrumentes.
- Ggf. Durchführung einer Gesamtplankonferenz unter Einbeziehung der/des Leistungsberechtigten.

Begriffserläuterungen

Leistungsberechtigte*r

Betroffener Mensch mit Assistenzbedarf, der einen Anspruch auf Leistungen hat.

Leistungserbringer

Organisation, die die bewilligten Leistungen erbringt wie z. B. Anbieter ambulanter Wohnformen, Anbieter von Assistenzleistungen etc. Hierzu zählen auch die Lebensorte, die verschiedene Wohnformen für Menschen mit Assistenzbedarf anbieten, sowie die Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM).

Leistungsträger

Gemeint ist hiermit der Kostenträger der Leistungen, gegen den der Anspruch besteht. Für die Eingliederungshilfe ist dies der Eingliederungshilfeträger.

Am Gesamtplanverfahren Beteiligte

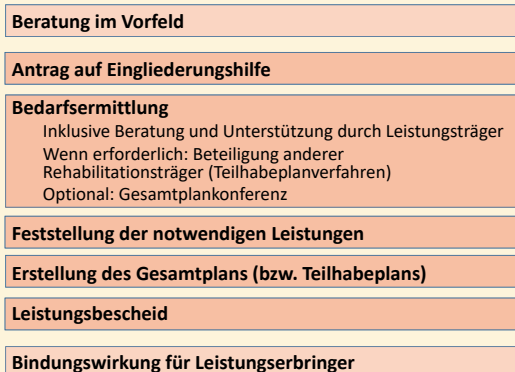
Die Verantwortung für die Durchführung des Verfahrens liegt beim Leistungsträger. Zu beteiligen ist die/der Leistungsberechtigte^[1] und auf deren/dessen Wunsch eine Vertrauensperson.^[2] Ein*e rechtliche*r Betreuer*in ist zu beteiligen, soweit das Verfahren den Bereich der Betreuung betrifft. Gegebenenfalls sind andere Leistungsträger zu

beteiligen, soweit notwendig (z. B. die Pflegekasse mit Zustimmung der/des Leistungsberechtigten und der Träger der Grundsicherung).^[3] Weitere Beteiligte können im Einzelfall der behandelnde Arzt, das Gesundheitsamt, der Landesarzt, das Jugendamt oder die Arbeitsagentur sein.^[4]

Es sollte frühzeitig überlegt werden, wer in das Verfahren einzubeziehen ist.

Insbesondere bei Folgeanträgen ist damit zu rechnen, dass die Bedarfsermittlung oft im schriftlichen Verfahren erfolgen wird. Wer hilft hier mit?

Und, wenn ein Interview zur Bedarfsermittlung geführt wird, wer soll hier alles dabei sein?



Gesamtplanverfahren

Verfahrensablauf

In der Übersicht rechts oben ist der Verfahrensablauf abgebildet, wie er nach dem Gesetz vorgesehen ist.

Im Zentrum steht die Ermittlung des individuellen Bedarfes der/des Leistungsberechtigten durch den Leistungsträger,

1. Beratung im Vorfeld

Das neue Gesetz sieht eine unbedingte Personenzentrierung vor. Es ist daher stets der individuelle Bedarf der/des einzelnen Leistungsberechtigten zu ermitteln. Während hier bisher die stationären Einrichtungen als Leistungserbringer maßgeblich Verantwortung getragen haben, obliegt dies nun der/dem Leistungsberechtigten selbst, in Zusammenarbeit mit dem Leistungsträger. Unterstützt wird sie/er dabei gegebenenfalls durch rechtliche Betreuer*innen und soweit gewünscht einer Vertrauensperson.

Information durch den Leistungserbringer (LebensOrte)

Ein Ansprechpartner im Rahmen der Informationssammlung im Vorfeld sind die Mitarbeiter*innen des LebensOrtes, an dem die/der Leistungsberechtigte lebt. Hier sind dringend vorbereitende Gespräche angeraten, um zu verhindern, dass Bedarfe übersehen oder schlicht vergessen werden. Dies gilt vor allem, wenn die/der Leistungsberechtigte mit dem Angebot des Leistungserbringers zufrieden ist und sich entscheidet, weiterhin in dieser Wohnform leben zu wollen.

Da auch auf die Leistungserbringer in der Umstellungsphase ein hoher Aufwand zukommt, werden die Kapazitäten für Information beschränkt sein. Doch sie verfügen über die Unterlagen der bisherigen Hilfeplanung und haben ein Interesse daran, weiterhin alle notwendigen Leistungen für die Leistungsberechtigten anzubieten, soweit erwünscht. Dafür müssen diese Leistungen aber auch bekannt sein und bewilligt werden.

Beratung durch den Leistungsträger

Zum Schutz der/des Leistungsberechtigten hat der Gesetzgeber dem Leistungsträger grundlegende Beratungspflichten

unter Beteiligung der/des Leistungsberechtigten. Insbesondere wenn dieses Verfahren zum ersten Mal von den Beteiligten durchlaufen wird, ist eine gute Vorbereitung unerlässlich.

aufgelegt. Als Grundlage einer selbstbestimmten Teilhabe auch von Menschen mit schweren Beeinträchtigungen wurde neu festgelegt, dass die Beratung auf Wunsch im Beisein einer Person des Vertrauens zu erfolgen hat und in einer für die/den Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form.^[5] Die Beratungspflichten wurden zudem nun im Gesetz konkretisiert. Sie umfassen insbesondere:

- die persönliche Situation der/des Leistungsberechtigten, den Bedarf, die eigenen Kräfte und Mittel sowie die mögliche Stärkung der Selbsthilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft,
- die Leistungen der Eingliederungshilfe und die Leistungen anderer Leistungsträger,
- die Verwaltungsabläufe,
- Hinweise auf unterschiedliche Leistungsanbieter und andere Hilfemöglichkeiten im Sozialraum,
- Hinweise auf andere Beratungsangebote im Sozialraum.^[6]

In einigen Bundesländern gibt es bereits Informationsveranstaltungen zur neuen Rechtslage und es werden Informationsmaterialien erstellt. Es ist allerdings damit zu rechnen, dass die Leistungsträger gerade in der Umstellungsphase überlastet sein werden – schon daher wird die Kapazität zur Beratung voraussichtlich begrenzt sein und sie kann im Einzelfall zudem von Interessen des Leistungsträgers, z. B. Kosten zu begrenzen, geprägt sein.

Beratung durch unabhängige Teilhabeberatungsstellen

Nicht zuletzt mit Blick auf mögliche Interessenkonflikte bei der Beratung durch Leistungsträger oder Leistungserbringer wurde mit dem BTHG eine weitere Möglichkeit der Bera-

tung eingeführt. Es handelt sich um die sogenannte ergänzende unabhängige Teilhabeberatung, die weder aus Sicht des Leistungsträgers noch der der Leistungserbringer erfolgt

2. Antrag auf Eingliederungshilfe

Zukünftig werden Leistungen in der Eingliederungshilfe nur noch auf Antrag gewährt.^[7] Der Bedarf ist hierbei dem Leistungsträger bekannt zu geben. Er setzt also nicht mehr, wie bisher^[8], von Amts wegen ein Bedarfsermittlungsverfahren in Gang, sobald eine Beeinträchtigung festgestellt wurde.

Diesen neuen Ansatz kann man aus dem Gedanken der Selbstbestimmung begründen: mit dem BTHG soll die Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgegedanken herausgelöst werden. Gleichwohl bedeutet das neue Antragerfordernis, dass bei einem verspäteten oder aus Unwissenheit unterlassenen Antrag, Leistungen eventuell nicht bewilligt werden. Eine rückwirkende Bewilligung von Eingliederungshilfe ist nicht vorgesehen, es wird nur rückwirkend auf den Zeitpunkt der Antragsstellung geleistet.

Das Antragerfordernis gilt allerdings nicht für Leistungen, deren Bedarf im Gesamtplanverfahren ermittelt wurde. Dies bedeutet zum einen, dass auch Leistungen bewilligt werden können, die zum Beispiel aus Unkenntnis, dass es einen Anspruch darauf gibt, beim Antrag nicht mit beantragt wurden. Zum anderen soll die Regelung verhindern, dass eine Lücke entsteht, wenn man nach Ablauf der Bewilligungszeit vergisst, rechtzeitig einen neuen Antrag zu stellen. **Von besonderer Bedeutung ist somit jeweils die erste Antragstellung, wenn ein Bedarf neu auftritt.**

Nach dem Wortlaut gilt die Regelung, dass ein neuer Antrag für bereits festgestellte Bedarfe nicht erforderlich ist, nur für Bedarfe, die bereits nach dem neuen Verfahren festgestellt worden sind. Daher sollte auch für Menschen, die schon lange Eingliederungshilfe beziehen, zur Sicherheit Ende 2019 ein Antrag auf Eingliederungshilfe gestellt werden, wenn der Leistungsträger bis dahin nicht von sich aus informiert hat. Denn da alle Berechnungen neu durchgeführt werden müssen, wird die neue Bewilligung nicht automatisch laufen können. Zwar ist davon auszugehen, dass die Behörden Übergangslösungen schaffen und sich hierzu auch bei den

3. Bedarfsermittlung

Hat der Leistungsträger durch den Antrag Kenntnis von einem Bedarf an Eingliederungshilfe, so ist er in der Verantwortung, den genauen Bedarf zu ermitteln. Im BTHG ist festgelegt, dass hierzu ein Bedarfsermittlungsinstrument zu nutzen ist, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (kurz ICF) zu orientieren hat. Hierfür sind die Teilhabebeeinträchtigungen und insbesondere die Ziele und Wünsche des

und die allen Menschen mit Assistenzbedarf kostenfrei offensteht. Einen Hinweis auf Beratungsstellen in Ihrem Umkreis finden Sie in der Linkliste auf Seite 8.

Betroffenen melden, aber hierauf sollte man sich erst einmal nicht verlassen, damit keine Lücke in der Leistung entsteht.

Der Antrag ist bei dem zuständigen Leistungsträger zu stellen. Für die Eingliederungshilfe bleibt weiterhin der für den Ort der erstmaligen Antragstellung zuständige Eingliederungshilfeträger zuständig. Die Länder konnten hier die Zuständigkeit neu regeln. In den meisten Bundesländern ist die Zuständigkeit gleich geblieben, in einigen wurde sie geändert. Im Zweifel kann der bisher zuständige Leistungsträger Auskunft geben. Wird ein nicht zuständiger Leistungsträger angegangen, so ist dieser verpflichtet, den Antrag innerhalb von zwei Wochen entsprechend weiterzuleiten. Eine Kettenweiterleitung, wie sie teilweise in der Praxis vorgekommen ist, soll nach neuem Recht nicht mehr möglich sein. Insgesamt wurden die Fristen für die Antragsbearbeitung deutlich gestrafft.^[9] Ob diese eingehalten werden, soll im Teilhabeverfahrensbericht der Bundesländer überprüft werden.

Antrag auf Grundsicherung

In jedem Fall notwendig ist außerdem ein Antrag auf Grundsicherung bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt für alle Leistungsberechtigten, die ihren Lebensunterhalt nicht aus dem eigenen Einkommen oder Vermögen bestreiten können. Für alle Leistungsberechtigten, die in gemeinschaftlichen Wohnformen wohnen und bisher die existenzsichernden Leistungen über die Eingliederungshilfe erhielten ist es neu, dass ab 2020 ein gesonderter Antrag auf Grundsicherung zu stellen ist.

Für den Antrag auf Grundsicherung, bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt ist der Träger der Sozialhilfe zuständig am Ort des Erstantrags der Eingliederungshilfe.^[10] Hiervon kann das Landesrecht eine abweichende Regelung treffen. Hierzu wird der oben genannte Träger der Sozialhilfe Auskunft geben können.

Menschen mit Assistenzbedarf bezogen auf neun Lebensbereiche in den Blick zu nehmen.

Lebensbereiche nach ICF:

- Lernen und Wissensanwendung
- Allgemeine Aufgaben und Anforderungen
- Kommunikation
- Mobilität

- Selbstversorgung
- Häusliches Leben
- Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen
- Bedeutende Lebensbereiche (Erziehung/Bildung, Arbeit und Beschäftigung, wirtschaftliches Leben)
- Gemeinschafts-, sozial und staatsbürgerliches Leben (z.B. Religion und Spiritualität, politische Teilhabe, Erholung und Freizeit, ehrenamtliche Teilhabe)

Die Entwicklung des neuen Bedarfsermittlungsinstrumentes ist Ländersache. Es werden daher unterschiedliche Bedarfsermittlungsinstrumente eingesetzt werden, wobei sich die Länder teilweise aneinander orientieren. In der Regel steht im Kern ein leitfadengestütztes Interview, dessen Fragen voraussichtlich vorab über das Internet bezogen werden können. Das erleichtert eine Vorbereitung auf das Verfahren. Das Gespräch kann beim Leistungsträger oder mittels eines Besuchs am Wohnort der/des Leistungsberechtigten erfolgen. Es gibt erste Signale, dass in einigen Bundesländern ein schriftliches Verfahren zumindest für Folgeanträge favorisiert wird.

Inhalt der Bedarfsermittlung

Um den Bedarf festzustellen, wird zum einen die Auswirkung der Behinderung und äußerer Barrieren auf die Teilhabe des Antragstellers abgefragt und erfasst.

Sodann soll geklärt werden, welche Ziele mit den Leistungen zur Teilhabe erreicht werden sollen.

Die Ziele und Wünsche der/des Leistungsberechtigten sind hierbei zu dokumentieren. Deshalb müssen diese nach Möglichkeit klar herausgearbeitet werden:

- Was will die/der Leistungsberechtigte?
- Was ist für ihr/sein Leben wichtig?
- Was soll im nächsten Schritt erreicht werden?

Soweit neben der/dem Leistungsberechtigten weitere Personen wie rechtliche Betreuer*innen und/oder eine Vertrauensperson am Gespräch teilnehmen, ist stets zu notieren, was von der/von dem Leistungsberechtigten und was von anderen, begleitenden Personen geäußert wurde.

Zum Ende ist zu notieren, welche Leistungen im Rahmen einer Prognose zur Erreichung der Ziele voraussichtlich erfolgreich sind und von dem Leistungsberechtigten gewünscht werden.

Vorbereitung

Zur Vorbereitung der Bedarfsermittlung sollten die persönlichen Wünsche und Lebensvorstellungen der/des Leistungsberechtigten herausgearbeitet und am besten schriftlich formuliert werden.

Persönliche Teilhabeziele sind zu formulieren. Hier kommen größere Ziele wie ein Ausbildungsziel, ein Umzug in

ein selbständiges oder ambulant betreutes Wohnen ebenso in Betracht wie kleinere Ziele, die der Selbstbestimmung und dem Wohlergehen dienen: An welchem individuellen Ziel soll gearbeitet werden nach dem Willen der/des Leistungsberechtigten und in welchen Schritten soll dies geschehen?

Bei schweren gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder fortschreitendem Alter kann es auch erhaltende Ziele geben, mit denen das persönliche Wohlergehen stabilisiert wird.

Wir alle tun regelmäßig Dinge, die uns guttun – ohne konkret zu überlegen, welches Ziel wir damit verfolgen. Für einen leistungsberechtigten Menschen aber sind im besten Fall alle Handlungen, die ihr/ihm wichtig sind und für die Assistenz benötigt wird, zu konkretisieren. Damit wird der Bedarf begründet und nichts vergessen. Die bisherigen Hilfepläne können Orientierung liefern, aber es geht stets um die Zukunft und so lohnt es sich, die Fragen immer wieder neu zu stellen:

- Wo und wie will die/der Leistungsberechtigte leben und was wird hierzu benötigt?
- Welche Selbsthilfekräfte können aktiviert werden?
- Was benötigt die/der Berechtigte auf dem eigenen Weg in der neuen Situation?

Die persönlichen Teilhabeziele sollten realistisch sein, aber deswegen nicht zurückhaltend. Ist das gewünschte Ziel nicht schnell zu erreichen, können Einzelschritte benannt werden.

Gesamtplankonferenz

Zur Sicherstellung der Leistungen für die Leistungsberechtigten kann der Träger der Eingliederungshilfe mit Zustimmung der/des Leistungsberechtigten eine Gesamtplankonferenz zum Abschluss der Bedarfsermittlung durchführen. Dies soll erfolgen, wenn mehrere Träger beteiligt sind. Die Durchführung einer Gesamtplankonferenz kann auf Initiative eines Leistungsträgers oder auf Vorschlag der/des Leistungsberechtigten erfolgen. Regt die/der Leistungsberechtigte die Durchführung an, so darf der Eingliederungshilfeträger sie nur verweigern, wenn der maßgebliche Sachverhalt schriftlich ermittelt werden kann oder der Aufwand für die Durchführung sowie Vor- und Nachbereitung einer Gesamtplankonferenz in keinem angemessenen Verhältnis zum Umfang der beantragten Leistung steht. Dies muss er darlegen.

In der Gesamtplankonferenz beraten der Träger der Eingliederungshilfe und andere beteiligte Leistungsträger gemeinsam mit der/dem Leistungsberechtigten in einer für diesen wahrnehmbaren Form umfassend über die Wünsche, die Unterstützungsbedarfe und die zu deren Deckung notwendigen Leistungen. Die Teilnahme der/des Leistungsberechtigten muss gewährleistet werden, wenn dies gewünscht ist. Hierfür kann die Gesamtplankonferenz in Anwesenheit aller Beteiligten an einem Ort stattfinden. Grundsätzlich ist auch eine Telefonkonferenz oder Video-Konferenz

denkbar. Die Form der Gesamtplankonferenz muss dabei für eine angemessene Beteiligung der leistungsberechtigten Person geeignet sein.

Wenn mehrere Rehaträger beteiligt sind und im Rahmen eines Teilhabeverfahrens eine Teilhabekonferenz durchzuführen ist, so hat der Träger der Eingliederungshilfe die Aufgabe, Gesamtplan- und Teilhabepankonferenz zu verbinden.

Exkurs – Teilhabepanverfahren

Soweit Leistungen verschiedener Rehaträger erforderlich sind, soll ein Teilhabepanverfahren durchgeführt werden, in dem die Leistungen koordiniert und aufeinander abgestimmt werden, mit dem Ziel der Leistungen „wie aus einer Hand“. Ob das gelingt, bleibt abzuwarten. Zwischen Teilhabepanverfahren und Gesamtpanverfahren gibt es bezüglich des Verfahrens viele Übereinstimmungen. Wenn der Eingliederungshilfetragender verantwortlich beteiligt ist, hat er zudem die hier dargestellten Regelungen zum Gesamtpanverfahren ergänzend zu beachten.^[11]

4. Feststellung der notwendigen Leistungen

Auf Grundlage der Bedarfsermittlung entscheidet der Träger der Eingliederungshilfe und gegebenenfalls die weiteren

beteiligten Leistungsträger über die im Einzelfall notwendigen Leistungen, um den Bedarf zu decken.

5. Erstellung des Gesamtplans (bzw. Teilhabepans)

Zur Vorbereitung der Entscheidung über die Leistungen wird ein Gesamtplan bzw. ein Teilhabepan erstellt. Hieran wirken die/der Leistungsberechtigten und die sie/ihn im Verfahren begleitenden Personen mit.^[12] Der Gesamtplan muss folgende Punkte enthalten:

- Die Feststellungen über den individuellen Bedarf aufgrund der Bedarfsermittlung
- Die im Rahmen der Gesamtplanung eingesetzten Verfahren und Instrumente
- Die Maßstäbe und Kriterien der Wirkungskontrolle einschließlich des Überprüfungszeitpunkts
- Die Einbeziehung von Diensten und Einrichtungen bei der Leistungserbringung
- Erreichbare und überprüfbare Teilhabeziele
- Die Dokumentation der umfassenden, einvernehmlichen und trägerübergreifenden Feststellung des Leistungsbedarfs
- Die Ergebnisse einer Gesamtplankonferenz
- Die Feststellungen über Art, Inhalt, Umfang und Dauer der zu erbringenden Leistungen
- Die Feststellungen über verfügbare und aktivierbare Selbsthilferessourcen der/des Leistungsberechtigten
- Die Erkenntnisse aus vorliegenden sozialmedizinischen Gutachten
- Die der/dem Leistungsberechtigten verbleibenden Barmittel (bisheriger „Barbetrag“ und die Kleiderpauschale fallen weg)

Wichtig:

Im Gesamtplan müssen die geäußerten Wünsche des Berechtigten und deren angemessene Berücksichtigung dokumentiert werden.

Der Träger der Eingliederungshilfe stellt der/dem Leistungsberechtigten den Gesamtplan zur Verfügung.

Weicht der Gesamtplan von dem, was in den Gesprächen oder Schriftwechsel mit der Behörde ausgetauscht worden ist, ab, sollte umgehend schriftlich darauf hingewiesen werden. Der Gesamtplan bildet die Grundlage des Leistungsbescheides und außerdem die Grundlage der späteren Überprüfung, inwieweit die bewilligten Leistungen ziel führend waren. Daher ist es wichtig, dass alle Wünsche und Ziele der/des Leistungsberechtigten korrekt wiedergegeben sind.

Wegfall von Barbetrag und Kleidergeldpauschale

Nach bisherigem Recht stehen Menschen mit Assistenzbedarf, die in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe leben, ein fester Barbetrag und eine Kleiderpauschale zur Verfügung. Mit der Trennung der Leistungen fallen diese pauschalen Leistungen weg.

Die/der Leistungsberechtigten erhält stattdessen – soweit er dessen bedarf – Leistungen der Grundsicherung nach der Regelbedarfsstufe 2. Aus diesem sind auch Kleidung und Freizeitinteressen zu finanzieren, wobei die Berechnungssätze knapp bemessen sind.

Daher ist noch ungeklärt, ob das Geld für die Leistungen des Leistungserbringers zum Lebensunterhalt und einen ausreichenden Barbetrag, der der/dem Berechtigten verbleibt, reichen kann.

Derzeit wird untersucht, ob ein Modell entwickelt werden kann, nach dem den Leistungsberechtigten in gleicher Höhe wie bisher Barmittel zur Verfügung stehen würden aus der Grundsicherung. Ob hier eine allgemeine Regelung gelingt, ist allerdings noch ungewiss, so dass gegebenenfalls im Gesamtpanverfahren um die notwendigen Mittel gestritten werden muss.

6. Leistungsbescheid

Das Antragsverfahren wird abgeschlossen durch den **Leistungsbescheid**. Dieser ist **umgehend zu prüfen**, um zu erkennen, ob gegebenenfalls ein Widerspruch notwendig ist.

Soweit die/der Leistungsberechtigte weiterhin am Lebensort in gemeinschaftlicher Wohnform leben will und auch das Leistungsangebot dort in Anspruch nehmen will, sollte auch mit dem Lebensort abgeklärt werden, ob die bewilligten

Leistungen den Bedarf tatsächlich abdecken.

Nach jeweils zwei Jahren soll eine Überprüfung mit neuer Bedarfsermittlung erfolgen. Soweit innerhalb des Zwei-Jahres-Zeitraums allerdings ein neuer Bedarf auftritt, z. B. weil die/der Leistungsberechtigte in eine andere Wohnform umziehen will oder neue Bedarfe zur Teilhabe entstehen, kann ein neues Gesamtplanverfahren eröffnet werden.

7. Bindungswirkung für den Leistungserbringer

Der Gesamtplan ist für den Leistungserbringer bindend. Er ist verpflichtet, die Inhalte des Gesamtplanes bei der Leis-

tungserbringung zu beachten.^[13]

Offene Punkte

Die Neuregelung stellt Leistungsberechtigte, Leistungsträger und Leistungserbringer zunächst einmal vor Herausforderungen. In einzelnen Bundesländern zeichnen sich Tendenzen ab, dass der Leistungserbringer wie bisher unmittelbar am Verfahren beteiligt sein soll, obwohl das Gesetz dies so nicht vorsieht. Ungeklärt ist zudem, inwieweit das Verfahren verkürzt wird für diejenigen, die bereits im System der Eingliederungshilfe bisher Leistungen bewilligt bekommen haben. Es ist denkbar, dass es seitens der Leistungsträger hier eine Tendenz geben wird, nach Möglichkeit nach Aktenlage zu entscheiden.

Beim Verfahren geht es um die persönlichen Ziele der/des Leistungsberechtigten und um die Feststellung ihres/seines individuellen Bedarfs mit dem neuen ICF-basierten Bedarfsermittlungsinstrument. Daher ist die Beteiligung der/des Leistungsberechtigten im Verfahren zwingend vorgesehen nach der neuen Rechtslage. Zudem werden bei allen Menschen, die bisher in den sogenannten stationären Einrichtungen im Rahmen einer Gesamtleistung pauschale Leistungen erhielten, neue Berechnungen vorgenommen werden, die sich aus der neu eingeführten Trennung der Fachleistungen ergeben. Beide Aspekte stehen einer Entscheidung nach Aktenlage entgegen.

Was ist wann zu tun

Einholen von verfügbaren Informationen

Bereits frühzeitig sollten Informationen über die Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz eingeholt werden. Anthropoi Selbsthilfe informiert über die Webseite, die vorliegende BTHG-Info Serie und Beiträge in „*informiert!*“, sowie gemeinsam mit dem Anthropoi Bundesverband in der Zeitschrift PUNKT und KREIS. Links zu weiteren Quellen haben wir am Ende dieses Infoblattes zusammengestellt.

Inanspruchnahme der Teilhabeberatung

Im 2. und 3. Quartal 2019 kann es sinnvoll sein, eine Teilhabeberatung in Anspruch zu nehmen. Ansprechpartner sind insbesondere die oben unter Punkt 1 „Beratung im Vorfeld“ Benannten. Das Angebot der unabhängigen Teilhabeberatung sollte hierbei genutzt werden.

Teilhabeziele und Wünsche mit dem Leistungsberechtigten herausarbeiten

Es geht um den individuellen Bedarf, zentral sind daher die Wünsche und Ziele der/des Leistungsberechtigten. Sind die Kommunikationsmöglichkeiten eingeschränkt, kann es not-

wendig sein, zusätzlich Gespräche mit Bezugspersonen zu führen, um herauszuarbeiten, in welcher Reihenfolge die Ziele stehen, was im Vordergrund steht, und welche Punkte nicht vergessen werden sollten im Bedarfsermittlungsverfahren. Ist ein*e rechtliche*r Betreuer*in eingesetzt, die/der im Verfahren beteiligt ist, so ist es notwendig, dass diese*r die Ziele und Bedürfnisse der/des Berechtigten kennt. Dies betrifft sowohl Berufs- oder ehrenamtliche Betreuer*innen als auch Angehörige als rechtliche Betreuer*innen.

Soweit die/der Leistungsberechtigte bereits in einem Lebensort lebt und dort weiterhin leben will, kann es sinnvoll sein, Unterstützung bei der Bedarfsfeststellung durch den Leistungserbringer (Lebensort) anzufragen.

Klärung der Beteiligten

Es sollte frühzeitig geklärt werden, wer neben der/dem Leistungsberechtigten selbst verantwortlich am Verfahren teilnimmt. Wer soll alles mitwirken? Will die/der Leistungsberechtigte eine Person des Vertrauens dabei haben und wenn ja, wen? Wer kennt die/den Leistungsberechtigten*in und ihre/seine Wünsche, Ziele und Teilhabebedarfe und im bes-

ten Fall das BTHG? Soll und kann ein*e Mitarbeiter*in des LebensOrtes als Person des Vertrauens teilnehmen?

Wer ist die/der richtige Betreuer*in? Soweit rechtliche Betreuung in Bereichen angeordnet ist, die betroffen sind (z.B. Gesundheitspflege, Aufenthaltsbestimmung, Vermögenssorge), sollte auch geprüft werden, ob durch diese die Begleitung im Gesamtplanverfahren gut abgesichert ist. Auch Angehörige als rechtliche Betreuer*innen sollten sich gut überlegen, ob sie sich in der Lage sehen, diese Begleitung zu leisten. Vielleicht kann ein Betreuerwechsel Sinn machen. Wichtige Aspekte einer guten Betreuung sind die fachliche Qualifikation, das Interesse und die Fähigkeit, sich in den Dienst der Ziele des Leistungsberechtigten zu stellen und diese nicht durch eigene Ziele zu ersetzen.

Antrag auf Grundsicherung und Kosten der Unterkunft

Ab dem dritten Quartal 2019 sollte der Antrag auf Grundsicherung ab 01.01.2020 gestellt werden, wenn diese nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen gesichert ist. In der Regel wird es hier um Grundsicherung wegen Erwerbsminderung gehen. Für den Antrag ist der Sozialhilfeträger an dem Ort zuständig, an dem die Eingliederungshilfe erstmalig beantragt wurde.

Für die Berechnung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden von dem gewünschten Leistungserbringer Angaben zur Höhe der Kosten benötigt. Wenn möglich, sollte ein Entwurf des Mietvertrags- bzw. Miet- und Betreuungsvertrags beigelegt werden. Ein Ausweis aller ab 01.01.2020 anfallenden Wohn-, Betriebs- und sonstiger Nebenkosten ist hier gefragt, um evtl. Mehrbedarfe zu begründen.

Antrag auf Eingliederungshilfe bei dem Träger der Eingliederungshilfe stellen

Soweit im dritten Quartals 2019 keine anderweitige Information vom Träger der Eingliederungshilfe erfolgt ist, sollte mit Blick auf die Umstellung zum 01.01.2020 ein Antrag auf Fachleistungen der Eingliederungshilfe gestellt werden. Geht der Bewilligungszeitraum des laufenden Leistungsbescheides allerdings über den 01.01.2020 hinaus, sollte zunächst eine

Anfrage bei dem Eingliederungshilfeträger gestellt werden, wie die Leistungen ab dem 01.01.2020 berechnet werden.

Zuständig ist weiterhin der Eingliederungshilfeträger am Ort der ersten Antragsstellung. Die Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe an einem Ort kann sich durch das BTHG geändert haben, hierzu kann im Zweifel der bisherige Eingliederungshilfeträger Auskunft geben.

Teilnahme am Gesamtplanverfahren

Soweit nicht der Träger der Eingliederungshilfe eine andere Übergangslösung wählt, wird die Teilnahme am Gesamtplanverfahren notwendig. Dies ist rechtzeitig beim zuständigen Träger der Eingliederungshilfe zu erfragen. Hier ist, wie oben beschrieben, wichtig, dass die Bedarfe, Ziele und Wünsche gut artikuliert und seitens des Leistungsträgers auch festgehalten werden. Es geht um die Sicherstellung des Wunsch- und Wahlrechts der/des Leistungsberechtigten bei der Bedarfsfeststellung.

Abschluss neuer Verträge mit Leistungserbringern

Durch die Form der Berechnung und Bezahlung der Kosten, die für die Leistungen des Leistungserbringers entstehen, werden ab 2020 im Bereich der gemeinschaftlichen Wohnformen neue Verträge zwischen Leistungsberechtigter*in und gewähltem Leistungserbringer notwendig. Es kann ein neuer Wohn- und Betreuungsvertrag sein, denkbar sind auch getrennte Verträge, einmal über die Miete zum Wohnen und zum anderen ein Vertrag über weitere beim jeweiligen Leistungserbringer in Anspruch genommene Leistungen. Hierzu wird der Leistungserbringer auf die/den Leistungsberechtigten*in und gegebenenfalls seinen/ihren Betreuer*in zukommen. Der Gesamtplan bzw. Teilhabeplan wird Bestandteil des Leistungsvertrags.

Es ist zu klären, wie die Geldflüsse laufen sollen. Das Gesetz sieht vor, dass die Grundsicherungsleistungen an den Berechtigten gehen, der diese auf Grundlage seiner vertraglichen Bindung an der/die Leistungserbringer weiterleitet. Auf Wunsch des Berechtigten, kann das Sozialamt das Geld auch direkt an den gewählten Leistungserbringer überweisen.^[14]

Unterstützung durch Leistungsträger im Verfahren

Das Gesetz sieht vor, dass der Träger der Eingliederungshilfe die/den Leistungsberechtigten*in im gesamten Verfahren und auch noch im Zusammenhang mit der Leistungserbringung unterstützt. Die Unterstützungspflichten wurden konkretisiert und umfassen insbesondere die

- Hilfe bei der Antragstellung,
- Hilfe bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger und das Hinwirken auf zeitnahe Entscheidungen anderer Leistungsträger,
- Hilfe bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten,

- Hilfe bei der Inanspruchnahme von Leistungen,
- Vorbereitung von Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft,
- Vorbereitung von Kontakten und Begleitung zu Leistungsanbietern,
- Hilfe bei der Entscheidung über Leistungserbringer sowie bei der Aushandlung und dem Abschluss von Verträgen mit Leistungserbringern,
- Hilfe bei der Erfüllung von Verpflichtungen aus Zielvereinbarungen und Bewilligungsbescheid.^[15]

Auch bisher schon standen Pflichten im Gesetz, die in der Praxis nicht immer eingehalten wurden. Angesichts der voraussichtlich in den ersten Jahren der Umsetzung sehr hohen Belastung der Leistungsträger und den teils knappen Budgets der kommunalen Kassen, sollte man sich auch im neuen Recht nicht auf diese Unterstützung verlassen und sich nach Möglichkeit selbst aus anderen Quellen Informationen und

Unterstützung suchen. Dennoch sollten die Rechte bekannt sein. Nach dem erklärten Willen des Gesetzgebers sollen die Unterstützungspflichten „dazu beitragen, dass die Leistungsberechtigten nicht nur informiert werden, sondern zügig und erfolgreich die notwendigen Leistungen zur Förderung einer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in einer inklusiven Gesellschaft erhalten“.^[16]

Änderungen vorbehalten

Eine besondere Schwierigkeit in der Darstellung der neuen Rechtslage liegt darin, dass erhebliche Teile der Umsetzung des BTHG Ländersache und dort erst teilweise entschieden sind. Anthropoi Selbsthilfe und der Anthropoi Bundesverband setzen sich gemeinsam mit anderen Verbänden für gut handhabbare und interessengerechte Umsetzungen in die Praxis für die Leistungsberechtigten ein. Wir werden

im Laufe der nächsten zwei Jahre auf Entwicklungen aufmerksam machen, sobald sie uns bekannt werden. Daneben bleibt eine individuelle Information vor Ort unerlässlich.

Soweit Sie Erfahrungen machen, die auch für andere Betroffene von Interesse sein könnten, freuen wir uns über eine Mitteilung.

Weitere Informationen

- Detaillierte Informationen zur Umsetzung des BTHG – insbesondere auch zu den **länderspezifischen** Umsetzungen: <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de>
- Der Paritätische: <https://www.der-paritaetische.de/schwerpunkte/bundesteilhabegesetz/>
- Informations-Plattform der Bundesvereinigung Lebenshilfe zum Bundesteilhabegesetz: <http://bthg.lebenshilfe.de/bthg/>
- Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung: <https://www.teilhabeberatung.de>
- Information zur ICF: www.dimdi.de/dynamic/de/klassifikationen/icf/
- In Einfacher Sprache: Artikel von Anthropoi Selbsthilfe in PUNKT UND KREIS Michaeli 2018 „Mitwirken im Gesamt-Plan-Verfahren“: <https://anthropoi-selbsthilfe.de> > Service > Bundesteilhabegesetz > Interessante Links zum BTHG

Quellen Gesetzestexte

- | | | | |
|-----|---|------|---|
| [1] | § 141 I Nr. 1 SGB XII, ab 2020 § 117 I Nr. 1 SGB IX | [9] | §§ 14, 15, 18 und 120 SGB IX |
| [2] | § 141 II SGB XII, ab 2020 § 117 II SGB IX | [10] | § 98 VI SGB XII ab 2020, i.V.m. § 98 SGB IX ab 2020 |
| [3] | § 141 III SGB XII, ab 2020 § 117 III SGB IX | [11] | § 21 SGB IX |
| [4] | § 144 III SGB XII, ab 2020 § 121 III SGB IX | [12] | § 121 SGB IX |
| [5] | § 106 I SGB IX | [13] | § 123 IV SGB IX |
| [6] | § 106 II SGB IX | [14] | § 43a SGB XII |
| [7] | § 108 SGB IX | [15] | § 106 III SGB IX |
| [8] | Vgl. § 18 SGB XII bisher | [16] | Vgl. Gesetzesbegründung BT Drs. 18/9522, S. 281 |

Impressum

Trotz großer Sorgfalt bei der Erstellung der Information können Irrtümer oder missverständliche Darstellungen im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts kann daher keine Gewähr übernommen werden. Eine Haftung wird ausgeschlossen. Bitte beachten Sie zudem, dass ein allgemeines Merkblatt eine individuelle Beratung durch die Ansprechstellen der Leistungsträger, andere Beratungsstellen oder gegebenenfalls auch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt nicht ersetzen kann.

Redaktion: RAin Beatrice Nolte (verantwortlich), Volker Hauburger, Alfred Leuthold

Stand: 19.12.2018

Herausgeber + Kontakt: Anthropoi Selbsthilfe – Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e. V. Argentinische Allee 25 | 14163 Berlin | Tel. 030 / 80108518 | Fax 030 / 80108521 | E-Mail: info@anthropoi-selbsthilfe.de www.anthropoi-selbsthilfe.de

Gestaltung: Alfred Leuthold

Druck: Oktoberdruck AG, Berlin. Gedruckt auf 100% Recyclingpapier mit dem Blauen Engel.

Spendenkonto: DE88 1002 0500 0003 2472 00 (Bank für Sozialwirtschaft, BIC: BFSW DE33 BER)

Wir danken für die Förderung durch die Stiftung Lauenstein www.stiftung-lauenstein.de





BTHG-Info Nr. 4

Informationen zum Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Aktuelles zur Umsetzung des BTHG

1. Länderspezifische Regelungen zur BTHG Umsetzung

Im Februar 2019 hat Anthropoi Selbsthilfe einen Fragenkatalog zur Umsetzung des BTHG an die jeweils zuständigen Stellen in den einzelnen Bundesländern verschickt. Leider blieb die Resonanz bisher hinter unseren Erwartungen zurück. Beantwortet haben den Fragenkatalog bisher nur die Bundesländer Hessen und Schleswig-Holstein. Weitere Bundesländer haben auf Nachfrage durch Anthropoi Selbsthilfe in Aussicht gestellt, die Fragen zu einem späteren Zeitpunkt zu beantworten. Teilweise wurde auch auf die Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)^[1] verwiesen. Vier Bundesländer haben bis zum 20.05.2019 gar nicht geantwortet.

Eine Übersicht über die Antworten kann abgerufen werden auf unserer Webseite unter anthropoi-selbsthilfe.de > Service > [Bundesteilhabegesetz](#).

Insgesamt zeichnet sich ab, dass die meisten Bundesländer sich mitten in der Umsetzung des BTHG befinden und viele Fragen offensichtlich noch ungeklärt sind. In vielen Bundesländern werden nach Kenntnis von Anthropoi Selbsthilfe bereits Übergangsregelungen vorbereitet, um sicher zu stellen, dass es für die Leistungsberechtigten ab 1.1.2020 zu keinen Leistungseinbußen kommt.

Gibt es in Ihrem Bundesland schon Informationen seitens der Behörden zur Umsetzung des BTHG oder gar bezüglich möglicher Übergangsregelungen? Soweit Sie Erfah-

Begriffserläuterungen

Leistungsberechtigte*r

Betroffener Mensch mit Assistenzbedarf, der einen Anspruch auf Leistungen hat.

Leistungserbringer

Organisation, die die bewilligten Leistungen erbringt wie z. B. Anbieter ambulanter Wohnformen, Anbieter von Assistenzleistungen etc. Hierzu zählen auch die LebensOrte, die verschiedene Wohnformen für Menschen mit Assistenzbedarf anbieten, sowie die Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM).

Leistungsträger

Gemeint ist hiermit der Kostenträger der Leistungen, gegen den der Anspruch besteht.

Für die Eingliederungshilfe ist dies der Eingliederungshilfe-träger.

Für die Grundsicherung ist dies der Grundsicherungsträger.

Besondere Wohnformen

Gemeint sind die heutigen stationären Einrichtungen, die ab 1.1.2020 als besondere Wohnformen bezeichnet werden.

rungen machen, die auch für andere Betroffene von Interesse sein könnten, freuen wir uns über eine Mitteilung an: info@anthropoi-selbsthilfe.de

[1] § 32 SGB IX

Bleiben Sie immer ganz einfach auf dem Laufenden:

Abonnieren Sie unseren monatlichen Newsletter, den wir gerne an Ihre E-Mail-Adresse verschicken.

Einfach bestellen mit E-Mail an info@anthropoi-selbsthilfe.de.

Unsere Newsletter finden Sie auch auf unserer Website www.anthropoi-selbsthilfe.de > Service > Newsletter-Infos

Alle BTHG-Infos finden Sie unter: www.anthropoi-selbsthilfe.de > Service > Bundesteilhabegesetz

2. Gesetzesentwurf zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften

Nicht nur die Bundesländer befinden sich aktiv im Umsetzungsprozess zum BTHG, auch auf Bundesebene wurde im März 2019 ein Gesetzesentwurf mit Nachbesserungen des BTHG vorgelegt.

a. Wieso muss das BTHG jetzt schon nachgebessert werden?

Wesentlicher Anlass für den Gesetzesentwurf sind die Ergebnisse der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) eingesetzten Arbeitsgruppe „Personenzentrierung“, die sich 2018 intensiv mit der Trennung von Leistungen der Eingliederungshilfe (ab 01.01.2020 im SGB IX) und den Leistungen der Grundsicherung (SGB XII) auseinandergesetzt hat. Betroffen hiervon sind besonders Menschen, die in heutigen stationären Einrichtungen (in Zukunft: besondere Wohnformen) leben. Die Arbeitsgruppe hat die 2016 beschlossenen Gesetzesänderungen durch das BTHG für 01.01.2020 noch einmal genau unter die Lupe genommen und auf die Praxistauglichkeit geprüft. Die Arbeitsgruppe hat dabei kleinere Ungenauigkeiten und redaktionelle Fehler festgestellt, die durch das Änderungsgesetz beseitigt werden sollen, damit es bei Inkrafttreten der 3. Stufe des BTHG zum 01.01.2020 zu möglichst wenig Problemen kommt. Neue Ansprüche oder zusätzliche Leistungen beinhaltet der Gesetzesentwurf nicht.

Der Gesetzesentwurf wurde Anfang März 2019 den Verbänden wie z. B. dem Deutschen Behindertenrat, der BAG Selbsthilfe sowie ihren Mitgliedern wie Anthropoi Selbsthilfe zur Kenntnis und möglichen schriftlichen Stellungnahme übermittelt.

Am 17.04.2019 wurde der Gesetzesentwurf mit leichten Änderungen vom Kabinett verabschiedet. Der Gesetzesentwurf wird jetzt im Bundestag beraten und abgestimmt. Ggf. kommt es auch noch zu weiteren Änderungen und/oder Ergänzungen. Anschließend muss der Bundesrat dem Gesetz zustimmen. Die Beratungen und Abstimmungen dauern voraussichtlich noch bis in den Herbst 2019. Das Änderungsgesetz soll rechtzeitig mit den bereits beschlossenen Änderungen des BTHG zum 01.01.2020 in Kraft treten.

Der Gesetzesentwurf sowie die Stellungnahmen der Verbände etc. können online beim BMAS abgerufen werden unter: (Kurzlink) <http://bit.ly/2WQG1pC>

b. Welche relevanten Änderungen sind geplant?

Für Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen sind besonders zwei Klarstellungen bzgl. der Übernahme der

Wohnkosten, also der Kosten für die Unterkunft, Betriebskosten und Heizung von Relevanz.

Unklar geregelt war im BTHG bisher, ob die angemessenen Wohnkosten, die bei der Grundsicherung berücksichtigt werden, sich nach den angemessenen Wohnkosten des Ortes des zuständigen Grundsicherungsträgers bemessen oder nach den angemessenen Kosten des LebensOrts des Leistungsberechtigten, wenn diese nicht identisch sind. Der Gesetzesentwurf sieht für diesen Fall vor, dass der Grundsicherungsträger sich an den angemessenen Wohnkosten des LebensOrts orientieren muss, an dem der Leistungsberechtigte lebt. Diese Klarstellung ist zu begrüßen und stellt sicher, dass über diese Frage mögliche Auseinandersetzungen mit dem Träger der Grundsicherung vermieden werden.

Fiktives Beispiel zur besseren Nachvollziehbarkeit:

A wohnt in einem LebensOrt am Bodensee, kommt aber ursprünglich aus der Uckermark in Brandenburg, wo die angemessenen Wohnkosten 20% niedriger als am Bodensee sind. Zuständig für die Entscheidung über die Grundsicherung ist der Grundsicherungsträger in der Uckermark. Der Gesetzesentwurf stellt jetzt klar, dass der Grundsicherungsträger sich an den Wohnkosten an dem LebensOrt am Bodensee orientieren muss, auch wenn diese höher sind als vor Ort in der Uckermark.

Auch für den Fall, dass die tatsächlichen Wohnkosten am LebensOrt die angemessenen Wohnkosten, die von der Grundsicherung übernommen werden, übersteigen, sieht der Gesetzesentwurf eine Klarstellung vor. Diese weiteren Wohnkosten sollen zukünftig als Fachleistung im Rahmen der Eingliederungshilfe übernommen werden. Voraussetzung für die Übernahme von weiteren Kosten soll laut dem Gesetzesentwurf sein, dass diese wegen der besonderen Bedürfnisse des Menschen mit Behinderung erforderlich sind. Zuständig für diese Kosten ist dann wiederum der Träger der Eingliederungshilfe.

Dieser Vorschlag ist grundsätzlich zu begrüßen. Für das zukünftig vorgesehene Gesamtplanverfahren dürfte dies zur Folge haben, dass vom Eingliederungshilfeträger unter Hinzuziehung des Grundsicherungsträgers mit dem Leistungsberechtigten zu klären ist, ob und in welchem Umfang die weiteren Wohnkosten übernommen werden.

c. Offene Fragen und Kritik

Viele der Stellungnehmer kritisierten, dass der Gesetzesentwurf keine Regelung über die weitere Finanzierung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) enthält,

wie dies noch im Koalitionsvertrag von 2018 vorgesehen ist. Die Finanzierung der Beratungsstellen der EUTB ist aktuell noch bis 2022 geregelt.

Im Koalitionsvertrag von 2018 vorgesehen war außerdem die Einführung eines Budgets für Ausbildung als Alternative zur WfbM. Auch dieses wird im aktuellen Gesetzesentwurf nicht berücksichtigt.

Die kritischen Stellungnahmen zeigen vielleicht schon erste Wirkung. Nach Informationen des Paritätische Gesamtverbandes soll das BMAS derzeit an einem weiteren Gesetzent-

wurf arbeiten. Bestandteile dieses Entwurfes sollen u. a. die unbefristete Finanzierung der Beratungsstellen der EUTB sowie das Budget für Ausbildung sein.

Kritisiert wurde von vielen Stellungnehmern auch, dass das Änderungsgesetz keine Aussage enthält über einen „Mindestbarbetrag“, der bei Leistungsberechtigten, die in besonderen Wohnformen leben, verbleiben muss. Ein gesetzlich verankerter Mindestanspruch auf verbleibende Barmittel zur freien Verfügung würde sicherstellen, dass Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen diesen auch zur freien Verfügung haben.

3. Barmittel zur freien Verfügung – An welchen Werten kann man sich zukünftig im Gesamtplanverfahren orientieren?

Ab dem 01.01.2020 fällt der bisherige Barbetrag^[2] für Menschen, die in besonderen Wohnformen leben, in dieser Form weg. Nach aktueller Rechtslage ist die Höhe des Barbetrags genau im Gesetz festgeschrieben. Dieser beträgt 27% der jeweiligen Regelbedarfsstufe 1. In 2019 sind das 114,48 EUR pro Monat. Weil die Regelbedarfsstufen jedes Jahr vom BMAS im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates^[3] leicht erhöht werden, erhöht sich auch der Barbetrag jedes Jahr um circa 2 EUR. Die Verwaltung und (Teil-)Auszahlung erfolgt regelmäßig direkt durch den Lebensort.

Mit dem Barbetrag zur persönlichen Verfügung soll der Leistungsberechtigte die persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens bestreiten. Das sind z. B. Aufwendungen für Körperpflege und Reinigung, aber auch Kosten für Medikamente, die nicht von der Krankenversicherung bezahlt werden, Freizeit- und Hobbyaktivitäten sowie zur Gestaltung und Pflege von Außenkontakten mit eigenen Entscheidungsmöglichkeiten. Der Barbetrag dient damit auch dazu, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht.^[4]

In dieser Form fällt der Barbetrag ab dem 01.01.2020 weg. Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen müssen zukünftig die Barmittel zur freien Verfügung aus der Grundversicherung bestreiten. Wie hoch die Barmittel zur freien Verfügung sind, wird im Gesamtplanverfahren besprochen und im Gesamtplan festgehalten.^[5]

Schwierig gestaltet sich dabei die Frage, wie hoch die verbleibenden Barmittel zur freien Verfügung zukünftig ange-

setzt werden sollen. Dass es hier zu einer Konfliktsituation zwischen Leistungsberechtigten und Leistungserbringern kommt, ist aufgrund der sehr geringen Regelbedarfsätze, nicht auszuschließen. Diese mögliche Konfliktsituation war auch der Anlass für viele Stellungnehmer, einen gesetzlich verankerten Mindestbarbetrag für Menschen in besonderen Wohnformen zu fordern (s. u. 2.).

Anthropoi Selbsthilfe empfiehlt, dass die Leistungsberechtigten sich weiterhin an der Höhe des bisherigen Barbetrags orientieren, soweit die in der besonderen Wohnform in Anspruch genommenen Leistungen in Form von Verpflegung etc. sich nicht wesentlich ändern.^[6] So kann sichergestellt werden, dass es für den Leistungsberechtigten nicht zu einer Schlechterstellung bzgl. der Barmittel zur freien Verfügung kommt.

Auch die sogenannten Bekleidungs pauschalen fallen ab dem 01.01.2020 weg und müssen zukünftig aus dem Regelbedarf bestritten werden. Hierzu kann man sich an den prozentualen Angaben für den Bedarf von Kleidung und Schuhen des Gesetzgebers im Regelbedarfsermittlungsgesetz in Höhe von gut 8% orientieren.^[7] In 2019 sind das 33,92 EUR. Auch dieser Betrag erhöht sich leicht mit jeder Anpassung der Regelbedarfsstufen.

Hinweis: Hinsichtlich der sich in vielen Bundesländern nach Kenntnis von Anthropoi Selbsthilfe in Vorbereitung befindlichen Übergangsregelungen (vgl. unter 1.) zeichnet sich ab, dass diese den Barbetrag und die Bekleidungs pauschalen in der bisherigen Höhe berücksichtigen werden, bis ein Gesamtplanverfahren durchgeführt worden ist.

[2] § 27b Abs. 2 SGB XII

[3] § 40 SGB XII

[4] § 1 SGB XII

[5] § 121 Abs. 4 Nr. 6 SGB IX ab 01.01.2020

[6] Vgl. auch Empfehlung der Länder-Bund-Arbeitsgruppe zur Umsetzung des BTHG vom 18. Oktober 2018 (Stand: 1.11.2018), <http://bit.ly/2EkxqV3>

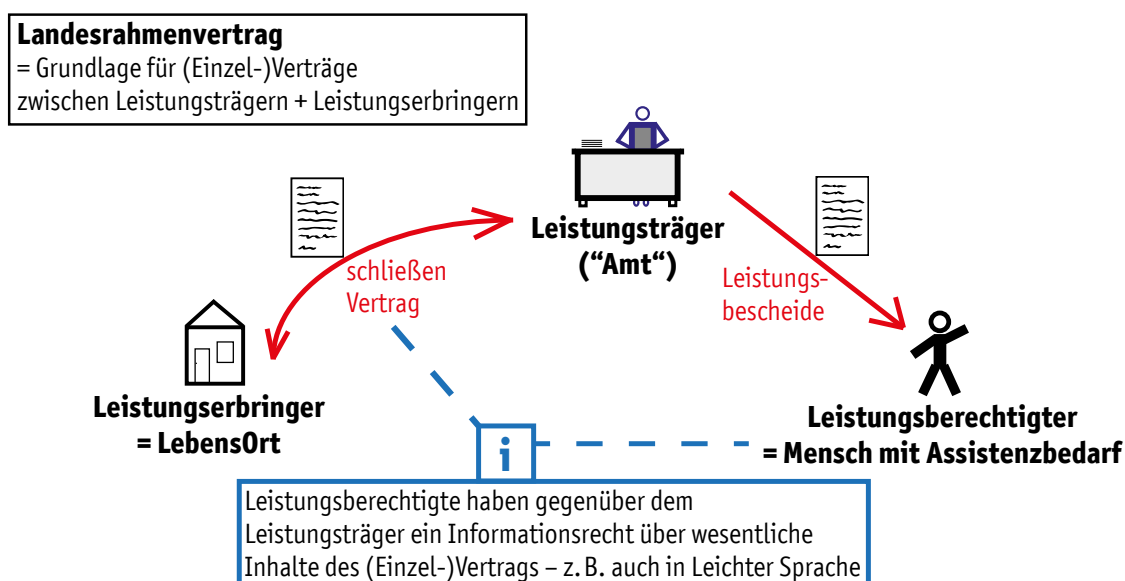
[7] Vgl. § 5 RBEG, Gesetze im Internet: <http://bit.ly/30t17MZ>

4. Informationsrecht über Ergebnisse der Vereinbarungen zwischen Leistungserbringer und Leistungsträger

Neben dem zukünftigen Gesamtplanverfahren, an dem Leistungsberechtigte und Leistungsträger beteiligt sind, werden Verträge zwischen den Leistungserbringern/LebensOrten und den Leistungsträgern geschlossen. Der Gesetzgeber hat durch das BTHG in diesem Bereich die Rechte der Leistungsberechtigten gestärkt und Abläufe transparenter gestaltet. Leistungsberechtigte haben deswegen ein Recht darauf, dass die Ergebnisse der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Leistungserbringer/LebensOrt und dem Leistungsträger, ihnen in verständlicher Form zugänglich gemacht werden.^[8] Dieser Anspruch umfasst nicht die Überlassung der vertrag-

lichen Vereinbarung im originalen Wortlaut, die allerdings zusätzlich auf freiwilliger Basis erfolgen kann. Die Ergebnisse der Vereinbarung sind in einer für die Leistungsberechtigten verständlichen Form zur Verfügung zu stellen. Dies kann z. B. in Leichter Sprache oder auch in Blindenschrift, im Audioformat oder in Gebärdensprache sein. Angefordert werden können die Ergebnisse über die vertraglichen Vereinbarungen beim Leistungsträger. Inwiefern tatsächlich die erforderliche verständliche Form berücksichtigt werden wird, bleibt allerdings abzuwarten.

[8] § 123 Abs. 2 Satz 4 SGB IX



Planung nächstes BTHG-Info

Das nächste BTHG Info ist geplant für September 2019 und wird voraussichtlich neben dem aktuellen Stand der Umset-

zung des BTHG praktische Hilfestellungen zur Antragstellung und zur Vorbereitung des Gesamtplanverfahrens enthalten.

Impressum

Trotz großer Sorgfalt bei der Erstellung der Information können Irrtümer oder missverständliche Darstellungen im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts kann daher keine Gewähr übernommen werden. Eine Haftung wird ausgeschlossen. Bitte beachten Sie zudem, dass ein allgemeines Merkblatt eine individuelle Beratung durch die Ansprechstellen der Leistungsträger, andere Beratungsstellen oder gegebenenfalls auch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt nicht ersetzen kann.

Redaktion: RAin Sabine Westermann (verantwortlich), Volker Hauburger, Alfred Leuthold

Stand: 20.05.2019

Herausgeber + Kontakt: Anthropoi Selbsthilfe – Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e. V.

Argentinische Allee 25 | 14163 Berlin | Tel. 030 / 80108518 | Fax 030 / 80108521 | E-Mail: info@anthropoi-selbsthilfe.de

www.anthropoi-selbsthilfe.de

Gestaltung: Alfred Leuthold

Druck: Oktoberdruck GmbH, Berlin. Gedruckt auf 100% Recyclingpapier mit dem Blauen Engel.

Spendenkonto: DE88 1002 0500 0003 2472 00 (Bank für Sozialwirtschaft, BIC: BFSW DE33 BER)

Wir danken für die Förderung durch die Stiftung Lauenstein www.stiftung-lauenstein.de





BTHG-Info Nr. 5

Informationen zum Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Trennung der Leistungen zum 1. Januar 2020

In wenigen Monaten am 01.01.2020 treten weitere wichtige Regelungen des BTHG in Kraft. Der sogenannte Systemwechsel, mit dem die Unterscheidung in stationäre und ambulante Wohnformen aufgehoben werden soll, steht kurz vor der Tür.

Dieses Infoblatt richtet sich an erwachsene Menschen, die in besonderen Wohnformen leben, sowie an rechtliche Betreuer*innen und Angehörige. Es gibt einen allgemeinen Über-

blick über den Stand der Umsetzungen des BTHG kurz vor dem Systemwechsel sowie Hinweise, welche Vorbereitungen zu treffen sind.

Da in den einzelnen Bundesländern teilweise unterschiedlich verfahren wird und auf die länderspezifische Umsetzung nicht im Detail eingegangen werden kann, ist es notwendig, sich zusätzlich vor Ort zu informieren.

Inhalt

1. Aktuelles zu den länderspezifischen Regelungen zur BTHG Umsetzung ...Seite 2
 2. Gesetzesentwurf zum Angehörigen-Entlastungsgesetz ...Seite 2
 3. Trennung der Leistungen – was zum 01.01.2020 zu beachten ist ...Seite 3
 4. Vorbereitung auf das Gesamtplanverfahren ...Seite 7
 5. Was müssen Sie jetzt veranlassen? ...Seite 8
- Impressum ...Seite 7

bleiben Sie immer ganz einfach auf dem Laufenden:

Unseren monatlichen Newsletter einfach bestellen mit E-Mail an info@anthropoi-selbsthilfe.de.

Unsere Newsletter finden Sie auch auf unserer Website anthropoi-selbsthilfe.de > Service > Newsletter-Infos

Alle BTHG-Infos finden Sie unter: anthropoi-selbsthilfe.de > Service > BTHG-Info Hefte

Begriffserläuterungen

Leistungsberechtigte*r

Betroffener Mensch mit Assistenzbedarf, der einen Anspruch auf Leistungen hat.

Leistungserbringer

Organisation, die die bewilligten Leistungen erbringt wie z. B. Anbieter ambulanter Wohnformen, Anbieter von Assistenzleistungen etc. Hierzu zählen auch die Lebensorte, die verschiedene Wohnformen für Menschen mit Assistenzbedarf anbieten, sowie die Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM).

Leistungsträger

Gemeint ist hiermit der Kostenträger der Leistungen, gegen den der Anspruch besteht.

Für die Eingliederungshilfe ist dies der Eingliederungshilfe-träger.

Für die Grundsicherung ist dies der Grundsicherungsträger.

Besondere Wohnformen

Gemeint sind die heutigen stationären Einrichtungen, die ab 1.1.2020 als besondere Wohnformen bezeichnet werden.

Direktzahlung

bedeutet, dass der Leistungsträger die Leistung (wie z. B. Kosten der Unterkunft, Pflegepauschalbetrag) direkt an den Leistungserbringer bezahlt. Der Leistungsberechtigte muss mit der Direktzahlung einverstanden sein und die Direktzahlung bei dem Leistungsträger veranlassen.

1. Aktuelles zu den länderspezifischen Regelungen zur BTHG Umsetzung

Die meisten Bundesländer befinden sich mitten in der Umsetzung des BTHG und viele Fragen sind im Moment noch ungeklärt. In mehreren Bundesländern liegen bereits Übergangsregelungen vor. Durch die Übergangsregelungen soll sichergestellt werden, dass es zu keiner Leistungsverschlechterung oder gar einem Leistungsabbruch kommt.

Die bisher vorliegenden Übergangsregelungen sind ähnlich aufgebaut. So wird die sogenannte Leistungstrennung durchgeführt, d.h. die Kosten für den Lebensunterhalt und für die Unterkunft werden vom Träger der Grundsicherung erbracht, die Leistungen der Eingliederungshilfe hingegen vom Träger der Eingliederungshilfe.

Für das Gesamtplanverfahren ist hingegen eine Übergangsfrist vorgesehen, z. B. in Baden-Württemberg bis zum 31.12.2021. Die bisherigen Pauschalen der Eingliederungshilfe werden dabei übergangsweise beibehalten werden. Sofern sich der Hilfebedarf ändert oder bei erstmaliger Gewährung von Eingliederungshilfe, erfolgt die Bedarfsermittlung

im Gesamtplanverfahren. Jeder Leistungsberechtigte soll das an dem individuellen Bedarf orientierte Gesamtplanverfahren während dieser Übergangsfrist durchlaufen.

Sofern es in einem Bundesland eine Übergangsregelung gibt, bedeutet dies also lediglich, dass das Gesamtplanverfahren aufgeschoben wird, es aber keinesfalls aufgehoben worden ist.

Eine Übersicht über die länderspezifischen Informationen zum Umsetzungsstand in den Ländern können abgerufen werden auf unserer Webseite unter anthropoi-selbsthilfe.de --> Service -->BTHG: Länder-Infos.

Gibt es in Ihrem Bundesland schon Informationen seitens der Behörden zur Umsetzung des BTHG oder gar bezüglich möglicher Übergangsregelungen? Soweit Sie Erfahrungen machen, die auch für andere Betroffene von Interesse sein könnten, freuen wir uns über eine Mitteilung an bthg@anthropoi-selbsthilfe.de.

2. Gesetzesentwurf zum Angehörigen-Entlastungsgesetz

Auch auf Bundesebene sind neben den bereits im BTHG-Info Nr. 4 geschilderten Nachbesserungen zum BTHG weitere Korrekturen angestoßen worden. Dieser weitere Gesetzesentwurf wird als Angehörigen-Entlastungsgesetz bezeichnet.

Neben Neueregungen zur Einkommensanrechnung bei Unterhaltspflichtigen, deren Kinder oder Eltern (sogenannter Elternunterhalt) Leistungen der Sozialhilfe nach SGB XII in Anspruch nehmen, sind ebenfalls weitere Nachbesserungen zum BTHG enthalten.

Der Gesetzesentwurf sowie die Stellungnahmen der Verbände können online abgerufen werden unter <https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze/angehoerigen-entlastungsgesetz.html>.

Es ist vorgehensehen, dass die Beratungen und Abstimmungen zu diesem Gesetzesentwurf noch in diesem Jahr abgeschlossen werden, damit das Gesetz zum 01.01.2020 in Kraft treten kann. Änderungen am jetzigen Entwurf sind im Rahmen der Beratungen und Abstimmung im Bundestag und Bundesrat nicht auszuschließen.

Welche relevanten Änderungen sind geplant?

Zu begrüßen ist der geplante gesetzliche Anspruch auf Grundsicherungsleistungen auch von Menschen mit Be-

hinderungen, die das Eingangsverfahren sowie den Berufsbildungsbereich einer WfbM durchlaufen. Hier bestand seit Jahren eine erhebliche rechtliche Unsicherheit. Leistungsberechtigte mussten wiederholt bis vor die Sozialgerichte ziehen, um Grundsicherungsleistungen in Anspruch nehmen zu können.

Die weitere Finanzierung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) ist jetzt auch über das Jahr 2022 hinaus vorgesehen. Erfreulicherweise soll auch das Budget für Ausbildung (sozialversicherungspflichtiges Auszubildendenverhältnis) gesetzlich verankert werden. Das Budget für Ausbildung stellt eine Alternative zum Berufsbildungsbereich einer Werkstatt dar. Hierfür ist in Anlehnung an das bereits geregelte Budget für Arbeit ein Zuschuss zu den Lohnkosten geplant. Die Leistungsträger sollen außerdem den Leistungsberechtigten bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz Unterstützung leisten.

Geplant ist außerdem eine Streichung des Unterhaltsbeitrags für Eltern volljähriger Kinder mit Behinderung, die Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen.^[1] Dies ist vor dem Hintergrund der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgesystem des SGB XII konsequent.

In dem Gesetzesentwurf ist vorgesehen, dass die Rente für den Monat Januar 2020 einmalig nicht bei der Grundsiche-

[1] vgl. § 94 Abs. 2 SGB XII

nung angerechnet wird. Diese geplante Regelung ist zu begrüßen. Leistungsberechtigte, deren Rente am Monatsende ausgezahlt wird, müssten ansonsten im Januar 2020 gegen-

über dem Lebensort in Vorleistung gehen und dazu u. U. ein Darlehen beim Leistungsträger beantragen.

3. Trennung der Leistungen – was zum 01.01.2020 zu beachten ist

Unabhängig davon, ob es in einem Bundesland mögliche Übergangsregelungen für das Gesamtplanverfahren gibt, erfolgt die sogenannte Trennung der Leistungen umgehend zum 01.01.2020. Durch die sogenannte Trennung der Leistungen werden die Leistungen der Eingliederungshilfe ab dem 01.01.2020 in das SGB IX überführt und damit vollständig aus der Sozialhilfe des SGB XII herausgelöst.

Für die praktische Umsetzung bedeutet dies: Statt wie bisher einen Bescheid, in dem die Leistungen der Eingliederungshilfe und Hilfen zum Lebensunterhalt berücksichtigt wurden, gibt es **zukünftig zwei Bescheide** für:

- Leistungen der Eingliederungshilfe (Fachleistungen)
- Leistungen der Grundsicherung (Regelbedarf + Kosten der Unterkunft)

Da die meisten Menschen mit Assistenzbedarf in besonderen Wohnformen neben Leistungen der Eingliederungshilfe auch Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII haben, müssen nicht nur Anträge gestellt werden, sondern auch Geldflüsse müssen neu organisiert werden. Hierzu gibt es unterschiedliche Möglichkeiten.

Im Moment werden sowohl die Leistungen der Eingliederungshilfe wie auch die Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB XII vom Leistungsträger direkt an den Leistungserbringer gezahlt. Sofern eine Rente wegen Erwerbsminderung bezogen wird, wird diese vom Leistungsträger direkt eingezogen und verrechnet. Gleiches gilt regelmäßig für die Pauschale der Pflegeversicherung.

Mehr Selbstbestimmung heißt auch mehr Verantwortung haben und soweit möglich „mehr Selbermachen“. Worauf zu achten ist, damit die Umstellung zum 01.01.2020 gelingt, wird nachfolgend erklärt.

Hinweis: Da sich die Umsetzung in den einzelnen Bundesländern u. U. unterschiedlich gestaltet, kann dies nur ein allgemeiner Handlungsleitfaden sein. Ergänzend sind Beratungsangebote vor Ort von Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatungen (EUTBs), Leistungsträgern und Leistungserbringern zu nutzen.

A. Eigenes Girokonto

Für alle Leistungsberechtigten, die noch über kein eigenes Girokonto verfügen, sollte dieses sofort eingerichtet werden.

Nötig hierzu ist ein gültiger Personalausweis. Teilweise wird berichtet, dass Kreditinstitute sich weigern, für Menschen mit rechtlicher Betreuung eigene Konten einzurichten. Hier ist die Rechtslage klar: Wer noch über kein eigenes Girokonto verfügt, hat einen Anspruch auf Einrichtung eines eigenen Kontos bei einem Kreditinstitut, das Zahlungskonten für Verbraucher anbietet.^[2]

Alle Leistungsträger wie z. B. die **Rentenversicherung, Pflegeversicherung oder die WfbM**, von denen Zahlungen erwartet werden, müssen anschließend über diese Bankverbindung informiert werden, damit die Zahlungen eingehen können.

B. Grundsicherung beantragen

Wer nicht über genügend Einkommen oder Vermögen verfügt, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten, hat einen Anspruch auf existenzsichernde Leistungen.

Leistungen der Grundsicherung erhält, wer dauerhaft voll erwerbsgemindert ist und seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus Einkommen und Vermögen bestreiten kann.

Diese Voraussetzungen erfüllen viele Menschen mit Assistenzbedarf, die in besonderen Wohnformen leben, und nur ein Werkstattlohn sowie ggf. noch eine kleine Rente wegen voller Erwerbsminderung beziehen. Vermögen bleibt bis zu einem Freibetrag von 5.000,00 EUR unberücksichtigt.

Sofern **bis Mitte Oktober 2019** keine Information seitens des Leistungsträgers vorliegt, sollte ein Antrag auf Grundsicherung gestellt werden. Leistungen der Grundsicherung werden nach dem Gesetz nämlich nur auf Antrag gewährt.^[3]

Zuständig ist in der Regel der Leistungsträger (Sozialamt) am Ort der ersten Antragsstellung. Aber auch hier sind länderspezifische Abweichungen möglich. Hierzu kann der bisherige Leistungsträger Auskunft geben.

Wichtig ist es, dass man einen Nachweis über den Eingang des Antrags beim Leistungsträger erhält. Der Antrag kann z. B. persönlich mit einer Empfangsquittung abgegeben oder vorab gefaxt werden.

[2] vgl. §§ 31 ff. ZKG

[3] vgl. § 44 SGB XII

Anthropoi Selbsthilfe stellt einen formlosen vereinfachten Musterantrag auf Grundsicherung zur Verfügung, der genutzt werden kann:

<https://anthropoi-selbsthilfe.de/services/bthg-musterantraege/> (> Service > BTHG: Bundesteilhabegesetz).

Die Leistungen der Grundsicherung werden monatlich im Voraus erbracht.^[4] D.h. für den Monat Januar 2020 muss die Zahlung spätestens am 01.01.2020 auf dem Konto eingegangen sein.

Der Bescheid über die Leistungen der Grundsicherung wird zukünftig nur noch an die Leistungsberechtigten bzw. die rechtliche Betreuung übersandt. Der Leistungserbringer erhält keine Information mehr.

Hinweis: Im Fall einer befristeten vollen Erwerbsminderung besteht ein Anspruch auf Hilfen zum Lebensunterhalt. Die Hilfe zum Lebensunterhalt ist ebenfalls eine Leistung der Sozialhilfe und entspricht mit Ausnahme noch abweichender unterhaltsrechtlicher Konsequenzen der Grundsicherung.

Nachweis über die Kosten der Unterkunft

Für die Grundsicherung müssen die Höhe der anfallenden Kosten für die Unterkunft und Heizung gegenüber dem Leistungsträger nachgewiesen werden. Hierzu muss der Leistungserbringer einen Nachweis über die anfallenden Kosten ausstellen. Dies wird in der Regel über neue Wohn- und Betreuungsverträge erfolgen, die die Kosten für Unterkunft und Heizung gesondert ausweisen.

Sofern hierzu vom Leistungserbringer noch keine Informationen erfolgt sind, sollte umgehend Kontakt zum Leistungserbringer aufgenommen werden und ein Nachweis über die Kosten der Unterkunft angefordert werden.

Hinweis: Entsprechen die nachgewiesenen Wohnkosten (Wohnung & Heizung) den angemessenen Wohnkosten am Lebensort, werden diese unproblematisch von der Grundsicherung berücksichtigt. Werden die angemessenen Wohnkosten um bis zu 25% überschritten, müssen diese zusätzlichen Kosten gesondert im Wohn- und Betreuungsvertrag ausgewiesen sein.^[5] Werden die angemessenen Wohnkosten um mehr als 25% überschritten, werden diese vom Träger der Eingliederungshilfe übernommen, wenn dies wegen der besonderen Bedürfnisse des Menschen mit Behinderungen erforderlich ist. Auch hier bedarf es der Unterstützung durch den Leistungserbringer.

Mehrbedarfe bei existenzsichernden Leistungen nicht vergessen

Für manche Lebenssituationen sind bei existenzsichernden Leistungen wie der Grundsicherung Mehrbedarfe vorgesehen.

Für Menschen mit Assistenzbedarf wichtige Mehrbedarfe sind insbesondere:

- Mehrbedarf bei voller Erwerbsminderung und dem Merkzeichen „G“ oder „aG“ für mögliche Mehrkosten bei Verkehr und Transport in Höhe von 17 % der maßgeblichen Regelbedarfsstufe. Zum Nachweis genügt eine Kopie des Schwerbehindertenausweises oder des Bescheids. Sofern noch kein Merkzeichen „G“ oder „aG“ vorliegt, es aber die Einschätzung gibt, dass inzwischen eine erhebliche Gehbehinderung besteht, muss das Merkzeichen zunächst beim zuständigen Versorgungsamt beantragt werden. Erst nach Abschluss des Verfahrens besteht Anspruch auf den Mehrbedarf.^[6]
- Mehrbedarf für das Mittagessen in der WfbM oder vergleichbarer tagesstrukturierender Angebote. Sofern der Leistungserbringer diese noch nicht zur Verfügung gestellt hat, sollte ein Nachweis angefordert werden.
- Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung. Regelmäßig berücksichtigt werden hier Mehrbedarfe für Erkrankungen, die in den „Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Gewährung von Krankenkostzulagen in der Sozialhilfe“ benannt werden. Die Empfehlung ist online abrufbar unter: <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2014/dv-28-14-krankenkostzulagen.pdf>. Zum Nachweis ist eine ärztliche Bestätigung erforderlich. Es genügt hierzu aber, gegenüber der Behörde den Arzt zu benennen und von der Schweigepflicht zu befreien. Der Leistungsträger ist verpflichtet, die Bestätigung einzuholen. Bei Erkrankungen, die in der Empfehlung nicht berücksichtigt werden, gestaltet sich der Nachweis erfahrungsgemäß schwieriger.

Mehrbedarfe, die nicht jeden Monat anfallen, können z. B. für den Eigenanteil bzw. die Kosten bei der Anschaffung oder Reparatur von orthopädischen Schuhen beantragt werden.

Weitere detaillierte Informationen zum Thema Grundsicherung, insbesondere auch zu Freibeträgen, findet sich unter https://bvkm.de/wp-content/uploads/GruSi-2019_web.pdf.

Mitwirkungspflicht

Hinweis: Da zukünftig keine Überleitung von Renten mehr stattfindet, muss der Grundsicherungsträger über Rentenanpassungen oder sonstigen (finanziellen) Veränderungen immer umgehend informiert werden. Dies wird im Sozialrecht als **Mitwirkungspflicht**^[7] bezeichnet und muss bei allen Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern berücksichtigt werden.

[6] Hinweis: Lt. Rsp. BSG v. 25.04.2018 - B 8 SO 25/16 R, hat die Feststellung des Merkzeichens G z. B. im Klageverfahren nicht zur Folge, dass der Mehrbedarf nachträglich gezahlt wird.

[7] §§ 60 ff. SGB I

[4] vgl. § 44 Absatz 4 Satz 1 SGB XII

[5] vgl. § 42a Abs. 5 SGB XII in der Fassung ab dem 01.01.2020

Beispiel-Fall Grundsicherung

Der nachfolgende Fall ist rein fiktiv und kann nur einen allgemeinen Einblick in die Berechnung von Leistungen zur Grundsicherung geben. Da die Regelbedarfe für das Jahr 2020 nicht bekannt sind, werden die Werte aus 2019 verwendet. 2020 werden sich die Regelbedarfe voraussichtlich leicht erhöhen.

Annika ist 49 Jahre alt und wohnt in einer besonderen Wohnform am LebensOrt X. Annika arbeitet in der Weberei einer WfbM und erhält von dort ein monatliches Einkommen über 146,00 EUR. Am Mittagessen in der Werkstatt nimmt Annika an fünf Tagen in der Woche teil. Zusätzlich bezieht Annika eine Rente wegen voller Erwerbsminderung über monatlich 650,00 EUR. Annika hat einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „G“. Als Vermögen ist ein Sparkonto mit 2.500,00 EUR vorhanden. Bei Annika besteht ein Pflegegrad 2. Für Annikas Zimmer und für die Mitbenutzung der Gemeinschaftsräume am LebensOrt fallen monatlich 450,00 EUR an.

Bisher hat Annika alle Leistungen sowohl für Wohnen, Verpflegung etc. sowie für die Eingliederungshilfe in einem Bescheid von einem Amt erhalten.

Annikas rechtliche Betreuerin (mit den Aufgabenkreisen u.a. Vermögenssorge, Vertretung gegenüber Behörden) weiß, dass durch das BTHG zum 01.01.2020 nicht mehr ein Amt für alle Leistungen zuständig ist, sondern existenzsichernde Leistungen und Eingliederungshilfe von unterschiedlichen Ämtern gewährt werden.

Damit Annika am LebensOrt die Wohnkosten, Verpflegung etc. bezahlen kann, beantragt die Betreuerin Leistungen zur Grundsicherung beim zuständigen Leistungsträger.

Damit der Leistungsträger prüfen kann, ob ein Anspruch auf Grundsicherung besteht, müssen Angaben über sämtliche Ausgaben und Einnahmen sowie über das vorhandene Vermögen von Annika gemacht werden und mit Belegen nachgewiesen werden.

Der Leistungsträger berechnet den Bedarf von Annika, damit das Existenzminimum gewährleistet ist. Dies funktioniert wie folgt:

	Pro Monat
Regelbedarf	382,00 EUR
Mehrbedarf wegen Merkzeichen G	64,94 EUR
Mehrbedarf Mittagessen in der WfbM (20 Arbeitstage x 3,30 EUR)	66,00 EUR
Kosten der Unterkunft	450,00 EUR
Gesamtbedarf / Monat	962,94 EUR

Für Annika errechnet sich ein Gesamtbedarf zur Sicherstellung des Existenzminimums in Höhe von 962,94 EUR.

Von diesem Bedarf wird das Einkommen von Annika abgezogen. Beim Einkommen aus der WfbM werden zunächst noch Freibeträge berücksichtigt. Die Pauschale der Pflegeversicherung wird nicht abgezogen.

Gesamtbedarf	962,94 EUR
abzgl. Einkommen Rente	- 650,00 EUR
abzgl. Einkommen WfbM, Freibeträge berücksichtigt ^[8]	- 15,30 EUR
Anspruch Grundsicherung	297,64 EUR

Annika hat demnach einen Anspruch auf Leistungen zur Grundsicherung über 297,64 EUR. Da Annika die Vermögensfreigrenze von 5.000,00 unterschreitet, muss sie das Geld vom Sparbuch nicht für den Lebensunterhalt einsetzen.

Nachdem der Leistungsträger den Anspruch berechnet hat, erstellt er einen Bescheid. Dem Bescheid ist die genaue Berechnung beigelegt. Der Bescheid wird an die Betreuerin geschickt.

Wohngeld

Leistungsberechtigte, bei denen ein Anspruch auf Grundsicherung wegen eines zu hohen Einkommens oder Vermögens abgelehnt wurde, können einen Anspruch auf Wohngeld haben. Wohngeld ist ein Mietzuschuss und muss gesondert beantragt werden. Der Vermögensfreibetrag liegt mit 60.000,00 EUR deutlich über dem der Grundsicherung.

Verwaltung und Auszahlung der Barmittel zur freien Verfügung

Dem Leistungsberechtigten müssen nach Abzug der Kosten, die der Leistungserbringer u. a. für Verpflegung berechnet, ausreichende Barmittel zur freien Verfügung bleiben (bis zum 31.12.2019 Barbetrag und Bekleidungs-pauschalen). Da die Ausgaben, die von diesem Geld getätigt werden müssen, bestehen bleiben, sollten die Barmittel zur freien Verfügung mindestens dem aktuellen Barbetrag und der Bekleidungs-pauschale entsprechen, vgl. auch BTGH-Info Nr. 4.

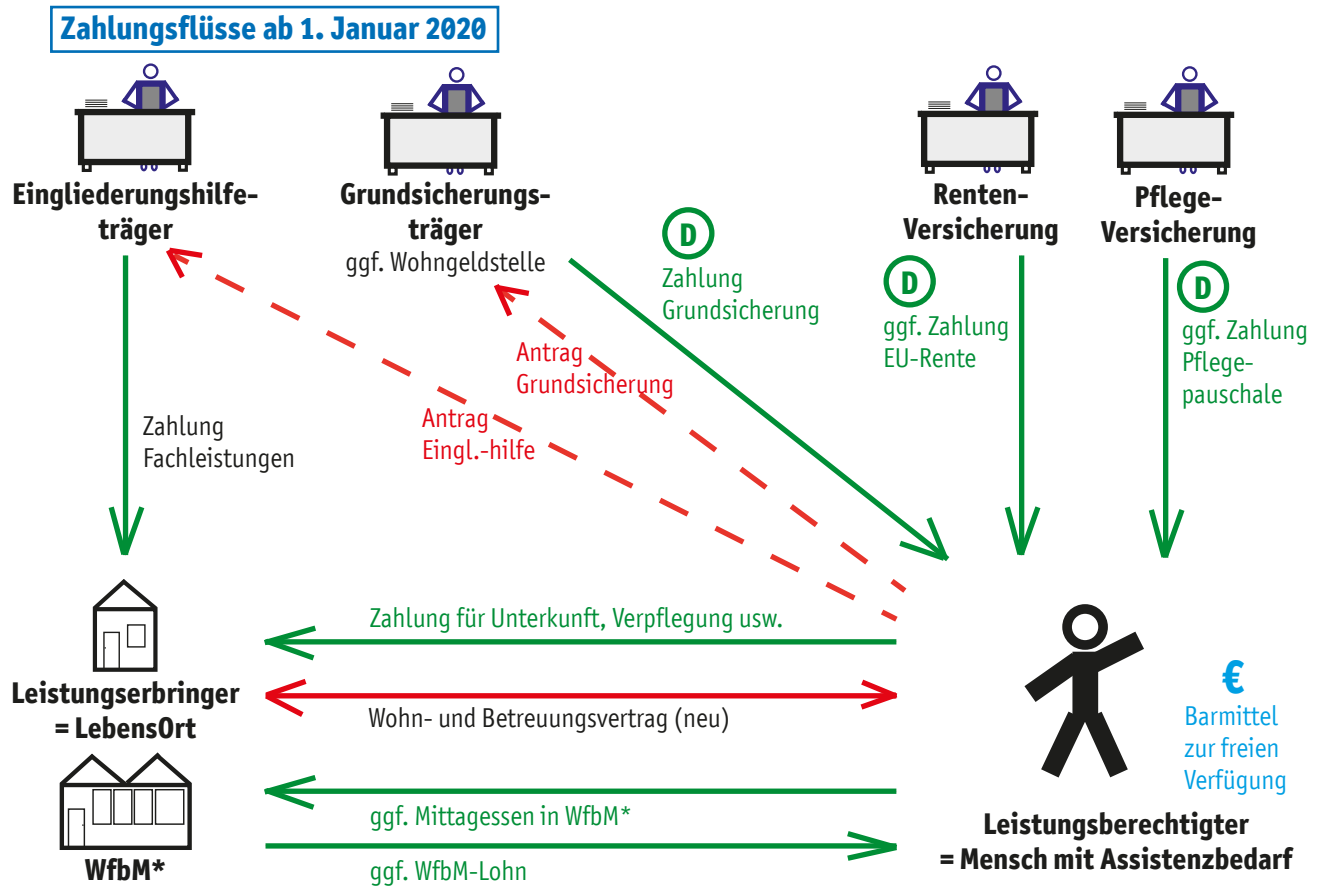
Hinsichtlich der Verwaltung und Auszahlung der Barmittel zur freien Verfügung wird unterschiedlich verfahren. Sofern Assistenzbedarf z. B. bei der Einteilung und Auszahlung der Barmittel zur freien Verfügung besteht, bieten viele Leistungserbringer gesonderte Konten für jeden Leistungsberechtigten an. Auch in diesem Zusammenhang sollte frühzeitig mit dem Leistungserbringer geklärt werden, wie zukünftig mit

[8] vgl. zum Rechenweg https://bvkm.de/wp-content/uploads/GruSi-2019_web.pdf

der Verwaltung und Auszahlung der Barmittel zur freien Verfügung verfahren werden soll, sofern hierbei Assistenzbedarf besteht. Bei einer Verwaltung durch den Leistungserbringer

bietet sich eine Direktzahlung an den Leistungserbringer an. Wie hinsichtlich dieser Punkte verfahren werden soll, muss mit dem Leistungserbringer geklärt werden.

Neuorganisation der Zahlungsflüsse



Diese Abbildung zeigt, wie ab dem 01.01.2020 die Zahlungsflüsse verlaufen sollen.

Bei den mit **D** (für „Direktzahlung möglich“) markierten Pfeilen, kann eine direkte Zahlung an den Lebensort veranlasst werden. Länderspezifische Abweichungen aufgrund der Übergangsregelungen sind nicht ausgeschlossen.

*) WfbM = auch vergleichbare tagesstrukturierende Angebote.

Ausweislich der Abbildung gehen jetzt alle Zahlungen mit Ausnahme der Eingliederungshilfe direkt beim Leistungsberechtigten ein und müssen entsprechend den Zahlungsverpflichtungen weitergeleitet werden.

Um mögliche Zahlungsrückstände vorzubeugen empfiehlt es sich, für alle regelmäßigen Zahlungen zur Vereinfachung des Verwaltungsaufwands **Daueraufträge** oder **Lastschriftverfahren** einzurichten.

Alternativ besteht die Möglichkeit, beim Träger der Grundsicherung schriftlich zu veranlassen, dass dieser die Leistungen im Wege der **Direktzahlung** unmittelbar an den Leistungserbringer leistet. Hierzu stellen die Leistungserbringer teilweise bereits Vordrucke zur Verfügung, die genutzt werden können.

C. Antrag Eingliederungshilfe

Voraussichtlich werden ab dem 01.01.2020 nach Kenntnis von Anthropoi Selbsthilfe in den meisten Bundesländern übergangsweise die bis zum 31.12.2019 gewährten Leistungen der Eingliederungshilfe weiterhin wie bisher geleistet werden.

Geht der Bewilligungszeitraum über Leistungen der Eingliederungshilfe über den 31.12.2019 hinaus, muss der Leistungsträger grundsätzlich von sich aus tätig werden und diesen an die aktuelle Rechtslage anpassen und die Leistungsberechtigten informieren.^[9]

Das Gesetz sieht ab dem 01.01.2020 allerdings vor, dass

[9] vgl. § 48 SGB X

Leistungen der Eingliederungshilfe ausdrücklich nur auf Antrag gewährt werden. Sollte seitens der Leistungsträger **bis Mitte Oktober 2019** keine Informationen erfolgt sein, sollte im Zweifel auch hier ein Antrag gestellt werden. Einen formlosen vereinfachten Musterantrag stellt Anthropoi Selbsthilfe zum Download zur Verfügung:

<https://anthropoi-selbsthilfe.de/services/bthg-musterantraege/>

Zuständig ist der Eingliederungshilfeträger am Ort der ersten Antragsstellung. Die Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe an einem Ort kann sich durch das BTHG geändert haben, hierzu sollte der bisherige Eingliederungshilfeträger Auskunft geben können.

Hinweis: Wenn der Unterhaltsbeitrag für Eltern volljähriger Kinder mit Behinderung, die Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen, aktuell z. B. per Dauerauftrag an den Leistungsträger überwiesen wird, sind die Zahlungen zum 31.12.2019 einzustellen.

Sofern die oben in Kapitel 2 angekündigte Streichung des Unterhaltsbeitrags durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz **nicht** erfolgt, ist der Unterhalt zukünftig direkt an den Leistungsberechtigten zu zahlen. Alternativ kommt auch eine Direktzahlung an den Leistungserbringer in Betracht.

4. Vorbereitung auf das Gesamtplanverfahren

Bereits im BTHG Info Nr. 3 wurden das Gesamtplanverfahren dargestellt. Eine gute Übersicht in Einfacher Sprache bietet außerdem der Artikel in PUNKT UND KREIS Michaeli 2018 „Mitwirken im Gesamt-Plan-Verfahren“.^[10] Konkret zur Bedarfsermittlung beleuchtet der Artikel „Dilemmata im Gesamtplanverfahren“ in PUNKT UND

[10] Text aus PUK Michaeli 2018, unter https://anthropoi-selbsthilfe.de/wp-content/uploads/2018/11/760_20180901_bthg-gesamtplanverfahren

D. Hilfen bei Überforderung von rechtlichen Betreuer*innen

Angehörige, die als ehrenamtliche rechtliche Betreuer*innen für Leistungsberechtigte tätig sind und sich mit den neuen Aufgaben überfordert fühlen, sollten sich nicht scheuen, rechtzeitig Hilfe in Anspruch zu nehmen. Hierzu bieten beispielsweise Betreuungsvereine Hilfe bei der Bewältigung von bürokratischen Herausforderungen an. Viele Leistungserbringer unterstützen ebenfalls so gut wie möglich, z. B. durch vorbereitete Unterlagen für den Systemwechsel zum 01.01.2020 und konkrete Ansprechpartner.

Wer sich als rechtliche*r Betreuer*in überfordert fühlt, sollte rechtzeitig einen Betreuerwechsel in Betracht ziehen. Es ist nicht verwerflich, sich eine Überforderung einzugestehen. Im Gegenteil können durch ein rechtzeitiges Tätigwerden mögliche Nachteile für die/den Leistungsberechtigten vermieden werden.

KREIS Michaeli 2019^[11] mögliche Konflikte.

Wir gehen hier aktuell nicht näher darauf ein, da dieses neue Verfahren meist erst im Laufe der nächsten Jahre durchgeführt wird, siehe unter Kapitel 1.

[in-ES -aus_PuK_2018_Michaeli.pdf](#)

[11] PUK Nr. 57 Michaeli 2019 zum Download unter <https://anthropoi.de/aktuell/punkt-und-kreis/>

Impressum

Trotz großer Sorgfalt bei der Erstellung der Information können Irrtümer oder missverständliche Darstellungen im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts kann daher keine Gewähr übernommen werden. Eine Haftung wird ausgeschlossen. Bitte beachten Sie zudem, dass ein allgemeines Merkblatt eine individuelle Beratung durch die Ansprechstellen der Leistungsträger, andere Beratungsstellen oder gegebenenfalls auch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt nicht ersetzen kann.

Redaktion: RAin Sabine Westermann (verantwortlich), Volker Hauburger, Alfred Leuthold
Stand: 15.08.2019

Herausgeber + Kontakt: Anthropoi Selbsthilfe – Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e. V.
Argentiner Allee 25 | 14163 Berlin | Tel. 030 / 80108518 | Fax 030 / 80108521 | E-Mail: info@anthropoi-selbsthilfe.de
www.anthropoi-selbsthilfe.de

Gestaltung: Alfred Leuthold

Druck: Oktoberdruck GmbH, Berlin. Gedruckt auf 100% Recyclingpapier mit dem Blauen Engel.

Spendenkonto: DE88 1002 0500 0003 2472 00 (Bank für Sozialwirtschaft, BIC: BFSW DE33 BER)

Wir danken für die Förderung durch die Stiftung Lauenstein www.stiftung-lauenstein.de



5. Was müssen Sie jetzt veranlassen?

Wenn Sie noch keine Handlungsanweisungen von dem Leistungsträger erhalten haben, was Sie konkret erledigen müssen, damit der Systemwechsel zum 01.01.2020 reibungslos gelingt, bieten die nachfolgenden Tabellen eine Übersicht

über die wichtigsten Aufgaben.

Bitte beachten Sie, dass auch hier länderspezifische Abweichungen möglich sind.

Ist ein eigenes Girokonto vorhanden?	Wenn nicht, sollte dieses sofort eingerichtet werden
Nutzen Sie Beratungsangebote durch Leistungsträger sowie die EUTBs.	

Mit dem LebensOrt / Leistungserbringer zu klären:	
Fordern Sie einen neuer Wohn- und Betreuungsvertrag oder eine Mietkostenbescheinigung an.	Bis zum 15.10.2019
Überlegen Sie sich, wie zukünftig die Zahlungen an den LebensOrt termingerecht erfolgen können. <ul style="list-style-type: none"> • Veranlassen Sie die Direktzahlungen von Grundsicherung / existenzsichernden Leistungen, Leistungen der Pflegeversicherung, Leistungen der Rentenversicherung an den LebensOrt oder • erteilen Sie dem LebensOrt eine Einzugsermächtigung oder • stellen Sie termingerechte Zahlung an den LebensOrt durch Dauerauftrag sicher. 	Bis zum 01.12.2019
Klären Sie, wie zukünftig mit den Barmitteln zur freien Verfügung verfahren werden soll, z. B., ob eine Verwaltung durch die Einrichtung möglich ist.	Bis zum 15.10.2019

Mit den Leistungsträgern wie Grundsicherung, Eingliederungshilfe, aber auch z. B. Rentenversicherung, Pflegeversicherung zu klären:	
Sofern Sie vom Leistungsträger noch keine Informationen erhalten haben, wie Sie vorgehen sollen: <ul style="list-style-type: none"> ➔ Grundsicherung und ggf. Mehrbedarfe beantragen 	Bis zum 15.10.2019
Sofern Sie vom Leistungsträger noch keine Informationen erhalten haben, wie Sie vorgehen sollen: <ul style="list-style-type: none"> ➔ Eingliederungshilfe beantragen 	Bis zum 15.10.2019
Alle Leistungsträger, von denen beim Mensch mit Assistenzbedarf Zahlungen eingehen, wie z. B. Rentenversicherung, Pflegeversicherung, über die Bankverbindung des Menschen mit Assistenzbedarf informieren <ul style="list-style-type: none"> ➔ Im Fall einer Direktzahlung muss dies unter Angabe des Empfängers (Name des LebensOrt) und der Bankverbindung, auf die die Zahlung erfolgen soll, dem Leistungsträger schriftlich mitgeteilt werden. 	Bis zum 01.12.2019
<p>Anthropoi Selbsthilfe stellt auf der Webseite formlose Antragsmuster sowohl für die Grundsicherung wie auch für die Eingliederungshilfe zum Download zur Verfügung: https://anthropoi-selbsthilfe.de/services/bthg-musterantraege/ (> Service > BTHG: Bundesteilhabegesetz).</p> <p>Benötigt die Behörde spezielle Formulare, ist die Behörde dazu verpflichtet, Ihnen diese zur Verfügung zu stellen. Verstehen Sie das Formular nicht oder haben Sie Probleme mit dem Ausfüllen, ist die Behörde ebenfalls verpflichtet, Ihnen zu helfen.</p>	